

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 19

DER GEMEINDE DAMP

- FEUERWEHRGERÄTEHAUS / BAUHOF DAMP -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I	
BEGRÜNDUNG	1
1	
AUSGANGSSITUATION	1
1.1	Lage des Plangebietes..... 1
1.2	Bestand..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 2
1.4	Rechtliche Bindungen 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 2
1.4.4	Bestehende Bebauungspläne 3
1.4.5	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 3
1.4.6	Landschaftsplan..... 3
1.4.7	Schutzverordnungen 3
2	
ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
3	
PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	5
3.1	Art der baulichen Nutzung..... 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung 6
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 7
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 7
3.5	Verkehrliche Erschließung 8
3.6	Ver- und Entsorgung 10
3.7	Immissionsschutz..... 11
3.7	Umweltbericht 13
3.8	Auswirkungen auf Natur und Landschaft..... 14
3.8.1	Versickerung..... 16
3.8.2	Einbindung in die Landschaft 16
3.8.3	Artenschutzrechtliche Hinweise 16
3.9	Sonstige Hinweise 17
4	
FLÄCHENVERTEILUNG	18
5	
KOSTEN	18
TEIL II	
UMWELTBERICHT	19
1	
EINLEITUNG	19
1.1	Beschreibung des Plangebietes..... 19

1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	21
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	22
1.3.1	Fachgesetze	22
1.3.2	Fachplanungen	25
1.3.3	Schutzverordnungen	26
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN....	27
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	27
2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	27
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.1.3	Schutzgut Fläche	39
2.1.4	Schutzgut Boden.....	40
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	42
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	43
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	44
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
2.1.9	Wechselwirkungen.....	46
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	48
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	48
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	48
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	48
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	48
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	49
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	49
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	49
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	50
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	52
3.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	54
3.3.1	Ausgleichsfläche B-Plan 19 der Gemeinde Damp.....	54
3.3.2	Umwidmung Ausgleichsfläche 1. Änd. B-Plan 5/IV der Gemeinde Damp.....	55
3.3.3	Ersatzbäume.....	55
3.3.4	Gehölzpflanzung am Parkplatz	56
3.4	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	56
4	PLANUNGSAalternativen	57

4.1	Standortalternativen.....	57
4.2	Planungsalternativen.....	59
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	59
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	59
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	60
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	61
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	63

Anlagen:

- Schallimmissionsprognose von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH aus Gettorf vom 21.03.2022
- Bestandsplan zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp
- Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 25.03.2022
- Zuordnung der Ausgleichsfläche Gemeinde Damp, B-Plan Nr. 19 - Ökokonto Brodersby, ecodots GmbH, März 2022

TEIL I BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 19 "Feuerwehrgerätehaus/Bauhof Damp" der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde - für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Vogelsang östlich der Landstraße 26 sowie nördlich des Florianweges. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 46/6, 46/7 und 46/8 der Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum sowie Teilflächen der Flurstücke 115/17 der Flur 1 und 38/9 der Flur 2, jeweils Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze und eine Waldfläche bzw. eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- im Westen durch die Landesstraße 26 und die Bebauung im Ortsteil Vogelsang,
- im Süden durch den Florianweg und die Bebauung im Ortsteil Vogelsang und
- im Osten durch die Bebauung am Florianweg bzw. eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp).

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,61 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Zudem werden Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5, Gemarkung Grünholz in der Gemeinde Thumbby für eine neue Zufahrt überplant. Für die Gemeinde Thumbby wird daher parallel der Bebauungsplan Nr. 2 erarbeitet.

1.2 Bestand

Im westlichen Geltungsbereich befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Damp samt der dazugehörigen Zufahrt und Stellflächen. In diesem Bereich ist auch der Bauhof der Gemeinde Damp angesiedelt. Große Teile des ca. 3.470 m² großen Grundstückes sind bereits versiegelt. Im Südosten stehen zwei weitere Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zum Gebäude an der östlichen Planbereichsgrenze gehört ein Garten, in dem größere Bäume stocken (Stiel-Eiche, Rot-Buche). Im Nordosten des Plangebiets befindet sich, etwas tiefer gelegen, eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich ca. 2.100 m² der Ausgleichsfläche. Diese Fläche wurde der Sukzession (der natürlichen Entwicklung) überlassen. Zum westlichen Geltungsbereich hin ist eine flache Böschung vorhanden, an der überwiegend Brombeere wächst. Zu den südlich angrenzenden Gartenflächen hin befindet sich ebenfalls eine Böschung, an der Hainbuche und Feld-Ahorn stocken. Im westlichen Geltungsbereich verläuft die Landesstraße L 26.

Außerhalb des Geltungsbereiches liegt im Norden eine Waldfläche, in der vorwiegend Esche und Berg-Ahorn stocken. Diese Waldfläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde

Thumby. Nördlich der Waldfläche verläuft die Kreisstraße 61. Im Nordosten befindet sich die Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp, die mit mehreren Gehölzinseln bepflanzt und insgesamt der Sukzession überlassen worden ist.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat am 09.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) weist der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Die Gemeinden mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln als andere nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden.

Zudem befinden sich große Teile der Gemeinde Damp im einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Damp stellt das Plangebiet im Südwesten als Fläche für Gemeinbedarf (hier: Feuerwehr) dar. Die Ausgleichsfläche im Nordosten ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für den Gemeinbedarf ‚Feuerwehr und Bauhof‘ festgesetzt. Ein Teil der Fläche wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der nordöstliche Geltungsbereich ist als Verkehrsfläche vorgesehen. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Die Teilfläche des Flurstückes 38/9 im Nordosten des Geltungsbereiches ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV (Teilbereich 2) der Gemeinde Damp und dort als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Diese Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 19 ersetzt. Die Ausgleichsfläche wird an anderer Stelle in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ersetzt.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den (neuen) Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

1.4.6 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Damp stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellung enthalten. Die Darstellungen des Landschaftsplanes enthalten für den Planbereich ansonsten die landwirtschaftliche Nutzung. Von dieser Darstellung weichen die Inhalte des Bebauungsplanes ab, da eine derartige Nutzung bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht absehbar war. Da die Flächen in einem Bereich liegen, der direkt an die vorhandene Bebauung angrenzt und der bisher überwiegend intensiv genutzt wurde, werden die Darstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Damp bei einer Fortschreibung an die neuen Ziele angepasst. Zudem kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen ist. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

1.4.7 Schutzverordnungen

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlasses nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind nicht bekannt.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 1,8 km nordwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsruher Holz“.

Nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses befindet sich eine Waldfläche, die nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Mit der aktuell vorhandenen Bebauung wird der Waldabstand von 30 m (§ 24 Landeswaldgesetz) bereits unterschritten.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 6.100 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang-Grünholz erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Wesentliche Gründe hierfür sind die zu kleinen Hallentore für die größer werdenden Fahrzeuge, die Anordnung und Anzahl von Umkleideräumen und sanitären Anlagen sowie die nicht vorhandene Trennung des zu- und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Die freiwillige Feuerwehr Damp hat neben den üblichen Aufgaben einer Feuerwehr im ländlichen Raum umfangreiche Zusatzaufgaben zu erfüllen, die dazu führen, dass sie über mehr Einsatzfahrzeuge, mehr Ausstattung, mehr Mitglieder und mehr Lagerflächenbedarf verfügt als andere Wehren. Diese Aufgaben ergeben sich u.a. durch die Lage an der Bundesstraße B 203 (Unfallrettung), die Verantwortung für das Ostseebad Damp (mit seinen Großen und hohen Gebäuden und der Nutzung als Kliniken) und den Hafen im Ostseebad Damp. Die freiwillige Feuerwehr Damp ist zudem Hilfeleistungsfirewehr für die Nachbargemeinden und Unterstützungseinheit des Löschzuges Gefahrgut des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zudem ist die Feuerwehr zuständig für den Katastrophenschutz im Umkreis der Gemeinde Damp. Im Zuge der aktuellen Entwicklungen zur Klimafolgenanpassung muss die Dampener Feuerwehr auch noch zwei große Anhänger mit einer Hochleistungspumpe und einem Notstromaggregat unterbringen, die ebenfalls dem überregionalen Katastrophenschutz dienen. Diese Vorgaben machen das besondere öffentliche Interesse an einem zentral gelegenen und den heutigen Anforderungen entsprechenden Feuerwehrgerätehaus deutlich.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus liegt sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen. Daher ist die Gemeinde auch bemüht, die erforderlichen baulichen Maßnahmen an diesem Standort umzusetzen. Zudem soll das vorhandene Feuerwehrgerätehaus, das vor wenigen Jahren mit großem ehrenamtlichen Einsatz umfangreich in Stand gesetzt wurde, weiter genutzt werden. Erste Planungen zeigten schnell, dass das vorhandene Grundstück zu klein ist, um alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Daher wurde auch das östlich angrenzende Flurstück 46/7, das sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet und derzeit mit einem Wohnhaus bebaut ist, mit in die Planungen einbezogen. Aber selbst auf beiden Grundstücken lassen sich nicht alle erforderlichen baulichen Anlagen unterbringen. Dies liegt vor allem an der notwendigen Anzahl der Stellplätze für die Fahrzeuge der Feuerwehrmänner und -frauen. Daher muss auch ein Teil des nordöstlich angrenzenden Flurstückes 38/9 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichfläche für die Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 5/IV der Gemeinde Damp (Wasserskianlage und Wohnmobilpark).

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu.

Im Rahmen einiger Vorgespräche (mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde) hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt.

Die aktuelle Vorhabenplanung sieht den Abbruch des Gebäudebestandes auf dem Flurstück 46/7 und den Neubau einer Fahrzeughalle sowie eines Sozialtraktes für die Feuerwehr vor. Der Fahrzeugbestand des gemeindlichen Bauhofes wird zukünftig in dem derzeitigen Feuerwehrgerätehaus untergebracht. Hierfür werden drei der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrgerätehaus benötigt. Zudem benötigt der Bauhof kleine Lagerflächen, einen Werkstattbereich und Sozialräume. Teile des bestehenden Feuerwehrgerätehauses werden auch zukünftig für die Lagerung von Material sowie als Werkstatt für die Feuerwehr benötigt. Die Schulungsräume im Obergeschoss des Bestandsgebäudes werden weiterhin von der Feuerwehr genutzt. Somit ergibt sich zukünftig für das Bestandsgebäude eine gemischte Nutzung von Feuerwehr und Bauhof.

Bezüglich der Prüfung von Standortalternativen wird auf das Kapitel 4 des Umweltberichtes verwiesen.

Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Gemeinde Damp dafür entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 bauplanungsrechtlich abzusichern.

Östlich an das Plangebiet schließt der Bebauungsplan Nr. 12 'Florianweg' an. Dieser umfasst die Grundstücke ab der Hausnummer 7 (Flurstück 47/14). Damit das Grundstück 'Florianweg 5' (Flurstück 46/8) nicht als unbeplante Lücke zwischen den beiden Bebauungsplänen verbleibt, wird es in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit aufgenommen. Für dieses Grundstück strebt die Gemeinde entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet an. Eine Festsetzung als Mischgebiet scheidet aus Sicht der Gemeinde aus, da auf dem Grundstück selber und in der Umgebung keine gewerblichen Nutzungen vorhanden sind und auch zukünftig nicht entstehen sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden überwiegend entsprechend der vorhandenen und zugeordneten Nutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr und Bauhof' festgesetzt.

Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen. Im Text (Teil B) der Satzung werden die zulässigen Nutzungen konkretisiert. Entsprechend des Bedarfes ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr und

der Sicherung des Brandschutzes sowie des gemeindlichen Bauhofes dienen und diesen Nutzungen räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben den Fahrzeughallen mit Geräte- und Lagerräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume sowie Stellplätze.

Das Flurstück 46/8 (Florianweg 5) wird entsprechend der vorhandenen und zugeordneten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Ausschluss der nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen erfolgt unter Berücksichtigung des angestrebten Gebietscharakters und soll die Wohnnutzung weiter in den Vordergrund rücken. Gewollt ist ein für die Errichtung von Wohngebäuden attraktives Gebiet mit hoher Wohnqualität. Andersartigen Entwicklungen sowie möglichen Konflikten, insbesondere durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und erhöhte Schallemissionen soll vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 und max. zwei Vollgeschossen an der vorhandenen Bebauung und der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes sowie den gesetzlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen der Feuerwehr.

Aufgrund des großen Bedarfes an befestigten Flächen vor den Fahrzeughallen darf die festgesetzte Grundfläche durch Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,8 überschritten werden.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 und max. einem Vollgeschoss an der vorhandenen Bebauung und der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,3 liegt unterhalb der Orientierungswerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf dem Grundstück. Hiermit kommt die Gemeinde Damp dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach.

Die zulässige Gebäudehöhe innerhalb der Gemeinbedarfsfläche 'Feuerwehr und Bauhof' wird zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes auf 11,00 m über dem Erdgeschossfußboden begrenzt. So kann eine optisch einheitliche Gestaltung der vorhandenen und der geplanten Baukörper entstehen. Um eine ortsuntypische, optisch dreigeschossig wirkende Bebauung zu vermeiden, wird die Traufhöhe der Gebäude (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) auf max. 5,00 m begrenzt.

Die zulässige Gebäudehöhe innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird auf 8,50 m begrenzt. Hiermit soll eine ortstypische Bebauung, die sich an dem umgebenden baulichen Bestand orientiert, sichergestellt werden. Um eine ortsuntypische, optisch zweigeschossig wirkende Bebauung zu vermeiden, wird die Traufhöhe der Gebäude (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) auf max. 4,00 m begrenzt.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Dazu wird die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenoberkante auf maximal 60 cm über der mittleren Höhe des zum jeweiligen Grundstück gehörenden Straßenabschnittes (hier Florianweg) begrenzt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Für den Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da hier auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m vorgesehen sind.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und soll einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Hierbei werden innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und dem Allgemeinen Wohngebiet jeweils eigenständige Baufelder definiert. Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes kann der erforderliche Abstand zur Waldfläche im Norden eingehalten werden. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf ist dies nicht möglich. Hier orientiert sich die Baugrenze im Norden an der vorhandenen Bebauung bzw. den bereits befestigten Flächen. In diesem Bereich überwiegen in diesem besonderen Fall aus Sicht der Gemeinde Damp die öffentlichen Interessen des Brand- und Katastrophenschutzes gegenüber den Interessen des Waldabstandes.

Im Westen entlang der Landesstraße L 26 ragt das bestehende Feuerwehrgerätehaus in die Anbauverbotszone (hier 20 m) hinein. Im Norden beträgt die Überschreitung ca. 1 m, im Süden ca. 4 m. Die Baugrenze wird in diesem Bereich eng um das Bestandsgebäude herumgelegt.

Da die Baugrenze für das Feuerwehrgerätehaus und den Bauhof den baulichen Bestand und den konkreten Neubaubedarf abbildet und keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten zulässt, wird die Festsetzung in den B-Plan aufgenommen, dass Lagerflächen und Flächen zum Abstellen von Maschinen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl ist hierbei zu beachten.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Im Sinne des sich „Einfügens“ in die umgebene Siedlungsstruktur werden für das Plangebiet örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) textlich insoweit festgesetzt, wie sie zur Wahrung und Neugestaltung des Ortsbildes erforderlich sind.

Ansonsten lassen sich die gemeindlichen Gremien von der Wahrung einer angemessenen „Baufreiheit“ leiten und beabsichtigen nicht, zu sehr einschränkende Festsetzungen in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen vorzunehmen.

Die wesentlichen Regelungs- und Festsetzungserfordernisse zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung werden unter Einhaltung der äußeren und örtlichen Gegebenheiten vornehmlich in den Festsetzungen zur besonderen Nutzungsart und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Höhe baulicher Anlagen, wie zuvor dargelegt, gesehen.

Die baugestalterischen Festsetzungen orientieren sich in engem Maße am geplanten Vorhaben und dem baulichen Bestand. Demzufolge sind die Hauptdächer der Hauptgebäude nur als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad

zulässig. Nebendachflächen mit bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig. Garagen, Carports, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen sind von diesen Bestimmungen ausgenommen, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Sinne der Förderung regenerativer Energienutzungen sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf den Dachflächen zulässig.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes mit der Feuerwehr und dem gemeindlichen Bauhof muss neu geordnet werden, um im Einsatzfall kreuzende Verkehre zwischen den ankommenden Feuerwehrkameraden und den abfahrenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Daher soll im Norden des Plangebietes (auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby) eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 hergestellt werden, über die der geplante Parkplatz im Nordosten des Plangebietes erschlossen wird. Zudem soll der überwiegende Verkehr des gemeindlichen Bauhofes über diese neue Anbindung abgewickelt werden. Die Ausfahrt zum Florianweg soll zukünftig überwiegend den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbehalten bleiben.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird auf folgende Punkte hingewiesen, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll u. a. über eine neu herzustellende Zufahrt zur Landesstraße 26 (L 26) erfolgen. Ein Straßenteil dieser ausgewiesenen Zufahrt liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby und soll mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby planungsrechtlich gesichert werden. Das Anlegen dieser Zufahrt ist zwischen den Gemeinden Damp und Thumbby abzustimmen.
2. Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 26, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.
3. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der geplanten Zufahrt in die L 26 darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV.SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.
4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
5. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH, Standort Rendsburg zu beantragen.

6. An der Einmündung der geplanten Zufahrt in die L 26 sind Sichtfelder gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs dauernd freigehalten werden. Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z.B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc., erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.
7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
8. Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 26 geleitet werden.
9. Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die verkehrliche Erschließung benötigten Flächen, hier insbesondere des Sichtdreiecks, entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.

Für die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes (v.a. für die Feuerwehr) werden zukünftig mind. 39 Stellplätze benötigt. Diese Anzahl ergibt sich aus der Zahl der Sitzplätze in den Einsatzfahrzeugen. Nach den gültigen Vorschriften muss für jeden Sitzplatz in einem Einsatzfahrzeug ein Stellplatz vorgehalten werden. Dementsprechend werden 35 Stellplätze für die Feuerwehr benötigt. Für die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes sind derzeit 4 Stellplätze vorgesehen. Die einzige Möglichkeit, die erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgerätehaus herzustellen, sieht die Gemeinde Damp auf der nordöstlich angrenzenden Ausgleichsfläche. Auch hier sieht die Gemeinde ein überwiegendes öffentliches Interesse bzgl. des Eingriffes in die Ausgleichsfläche gegeben.

Die Gemeinde hat sich für die Festsetzung der Stellplatzflächen als öffentlicher Parkplatz entschieden, da die Feuerwehr in Damp mit ihren besonderen, vielfältigen Aufgaben über das übliche Maß hinausgehende öffentliche Aufgaben erfüllt. Zudem wäre die Festsetzung von Stellplätzen als bauliche Anlage innerhalb des Waldabstandsstreifens (§ 24 LWaldG) von 30 m nicht zulässig. Für öffentliche Verkehrsflächen gilt diese Einschränkung nicht. Die Festsetzung als Stellplatzfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf hätte dazu geführt, dass die Stellplätze noch weiter nach Nordosten hätten verschoben werden müssen, was zu einem deutlich höheren Flächenbedarf und zusätzlichem Verlust an Ausgleichsfläche geführt hätte. Zudem wäre der Weg der Einsatzkräfte von den Stellplätzen zu den Einsatzfahrzeugen deutlich länger geworden. Weiterhin steht der Parkplatz prinzipiell auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Für die geplante neue Zufahrt muss auch geringfügig in die Waldfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby eingegriffen werden.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom versorgt.

Die Wärmeversorgung im Plangebiet erfolgt über eine Fernwärmeleitung.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Damp.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des Plangebietes wurde im März 2022 durch das Ingenieurbüro Haase + Reimer aus Busdorf ein Nachweis gem. A-RW1 erbracht. Die Bewertung des Wasserhaushaltes kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: In dem vorgelegten Konzept für den Regenwasserabfluss wird mittels Flächenversickerung sowie Rückhaltung/Teilverdunstung die zusätzliche Einleitmenge für das gemeindlichen RW-Netz und den Graben des Wasser- und Bodenverbandes minimiert. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes im Planareal, trägt dieser auch einen Anteil zur Verdunstung der Niederschläge bei, der rechnerisch in der Wasserhaushaltbilanzierung keine Berücksichtigung findet. Es verbleibt gemäß der Bewertungsmatrix zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 eine extreme Schädigung des Wasserhaushaltes im Plangebiet. Nach Prüfung des RW-Konzeptes durch die Untere Wasserbehörde und ggfs. weiterer Abstimmungen erfolgt die Aufstellung eines entsprechenden detaillierten Bauentwurfs.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird hingewiesen.

- Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6 und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Damp durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH aus Gettorf eine Schallimmissionsprognose für das Plangebiet erstellt, die zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen kommt:

Die Gemeinde Damp möchte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Feuerwehrgerätehaus Damp“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses im Norden des Ortsteils Vogelsang-Grünholz schaffen. Der Geltungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage, nördlich des Florianweges und östlich der Straße Vogelsang (L 26). Es soll Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Bauhof sowie Allgemeines Wohngebiet (WA) für das bereits vorhandene Wohnhaus Florianweg 5 festgesetzt werden. Östlich, südlich und westlich grenzen Wohngebiete an.

Die Hochbauplanung sieht vor, dass das jetzige zweigeschossige Feuerwehrhaus umgenutzt wird und das Erdgeschoss durch den gemeindeeigenen Bauhof genutzt wird. Im Obergeschoss befinden sich weiterhin Schulungsräume der Feuerwehr. Das jetzige Gebäude Florianweg 3 mit den nördlich anschließenden Nebengebäuden wird abgerissen und durch einen Neubau des Feuerwehrhauses ersetzt. Im Nordosten wird ein neuer Parkplatz für die Feuerwehr mit 40 Pkw-Stellplätzen errichtet. Die Zufahrt vom Vogelsang erfolgt an der Nordseite der beiden Gebäude. Die Alarmausfahrt über den Florianweg bleibt erhalten.

Wegen der Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Feuerwehrhauses und des Bauhofes bei den nächstgelegenen Wohnhäusern wurde eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Für die Bauleitplanung und die nachfolgenden Baugenehmigungen soll geprüft werden, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches, d. h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 (Beiblatt 1) bzw. der TA Lärm, erfüllt werden. Die berechneten Beurteilungs- und Maximalpegel sollen mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen LLUR soll bei der Ermittlung der Beurteilungspegel neben dem Betrieb des Bauhofes unterschieden werden zwischen dem Übungsbetrieb und dem Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr. Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Punkt 3.2.2 TA Lärm soll insbesondere die besonderen Gesichtspunkte der Herkömlichkeit und der sozialen Akzeptanz der Geräuschimmissionen herangezogen werden.

Die Berechnungen zeigen, dass bei Zugrundelegung der im Abschnitt 4.3 [des Gutachtens] beschriebenen Maßnahmen zum Schallschutz die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber durch die Nutzung des geplanten Feuerwehrhauses für Übungen und Schulungen sowie durch den Betrieb des Bauhofes an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden. Bei der nächtlichen Abfahrt oder Zufahrt des Kommunaltreckers im Rahmen des Winterdienstes werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber und nachts erfüllt.

Bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden tagsüber die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten. Nachts können die schalltechnischen Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten um bis zu 11 dB überschritten werden. Pegelbestimmend ist dabei die nächtliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Zufahrt der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall einschließlich der Abfahrt und Rückkehr der Einsatzfahrzeuge.

Bei der zur Information geprüften Alarmierung der Einsatzkräfte mittels Sirene können auch bei nur einminütigem Sirenenton Beurteilungspegel bis zu 80 dB(A) tags und 86 dB(A) nachts an den Immissionsorten auftreten.

Die Prüfung der maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen ist in Tabelle 6 der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsergebnisse dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber erfüllt werden, da die um 30 dB angehobenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Nachts können die um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch das Entlüftungsgeschwindigkeit von Druckluftbremsen an den Immissionsort IO 06 bis IO 10 überschritten werden.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber erfüllt. Nachts können die um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch das Entlüftungsgeschwindigkeit von Druckluftbremsen an den Immissionsorten IO 06 bis IO 10 überschritten werden.

Im Fall von nächtlichen Notfalleinsätzen entsprechen sehr hohe Schallpegel durch Signalhörner dem Stand der Technik und sind unvermeidbar. Bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden Signalhörner jedoch nicht auf dem Grundstück und bei der Auffahrt auf die Straße Vogelsang (L 26), sondern in der Regel erst in der Ortslage oder bei der Auffahrt auf die Kreisstraße 61 oder Bundesstraße 203 eingesetzt. In den letzten Jahren gab es durchschnittlich etwa 50 Einsätze pro Jahr, auch in der Nachtzeit. Zur Information wurde auch der Einsatz des Signal- oder Martinshorns bei der Ausfahrt auf die Dorfstraße geprüft. Hierbei ergeben sich Schallpegel von bis zu 93 dB(A) an den Immissionsorten.

Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Punkt 3.2.2 TA Lärm sollen die besonderen Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Akzeptanz der Geräuschimmissionen herangezogen werden. Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung.

Da für die Rangier- und Parkgeräusche bei der nächtlichen Rückankunft der Einsatzfahrzeuge keine schalltechnisch wirksamen Schallschutzmaßnahmen möglich sind und diese Situation auch zum jetzigen Zeitpunkt bereits vorhanden ist, geht die Gemeinde davon aus, dass eine mögliche Überschreitung der Anforderungen der TA Lärm in diesem Punkt vertretbar ist. Hier tritt keine wesentliche Veränderung oder Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation ein.

Im Gutachten wird vorgeschlagen, zum Schutz der Nachbarschaft gegen die Betriebsgeräusche der Freiwilligen Feuerwehr Damp die folgenden Festsetzungen aufzunehmen:

Errichtung eines mindestens 13 m langen und 1,5 m hohen, L-förmigen Schallschirms an der Südwestseite des Pkw-Parkplatzes. Die beiden Schenkel des Schallschirms 1 müssen jeweils mindestens 6,5 m lang sein. Errichtung eines zweiten, mindestens 25 m langen und mindestens 2,8 m hohen, L-förmigen Schallschirms an der Südostseite des Pkw-Parkplatzes zu errichten. Der westliche Schenkel des Schallschirms 2 muss mindestens 18 m lang sein und der nördliche Schenkel mindestens 7 m. Die Höhe der Schallschirme bezieht sich jeweils auf die Oberfläche des Parkplatzes. Die Schallschirme müssen ein Flächengewicht von mindestens 15 kg/m² besitzen und fugendicht ausgeführt sein, auch im Bereich des Abschlusses zum Boden und im Winkel der beiden Schallschirme.

Entsprechend der Empfehlung aus dem Gutachten wird die Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen. Zudem wird die Lärmschutzwand auch graphisch in der Planzeichnung festgesetzt.

3.7 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Feuerwehrstandort entwickelt. Diese Nutzung ist bereits vorhanden. Im Zuge der Neuplanung wurde hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung eine Schallimmissionsprognose erstellt, deren Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 19 berücksichtigt worden sind. Zum Schutz der südlich gelegenen Wohnbebauung wird eine Lärmschutzwand in zwei Abschnitten entlang des Parkplatzes errichtet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die überplante Ausgleichs-/Sukzessionsfläche wird umgewidmet und über ein Ökokonto in der Gemeinde Brodersby ersetzt. Für die zu rodenden Bäume werden Ersatzbäume im Ortsteil Vogelsang-Grünholz gepflanzt. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die unvermeidbaren Gehölzrodungen sowie die geplanten Gebäudeabrisse ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Eine geschützte Knickstruktur wird erhalten. Eingriffe in den nördlich gelegenen Wald werden so weit wie möglich minimiert.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bereits größtenteils durch die ansässige Feuerwehr Damp bzw. wird als Wohngrundstück genutzt. Versiegelte und bebaute Flächen sind vorhanden. Ein Flächenverbrauch ist allem durch die Inanspruchnahme einer bislang unversiegelten Ausgleichsfläche als Parkplatz für die Feuerwehr gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen, lokalen Feuerwehrstandort begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Rahmen des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundfläche für die Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese darf für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Für das Allgemeine Wohngebiet wird die GRZ auf 0,3 beschränkt. Weiterhin wird ein Pkw-Parkplatz vorgesehen. Im westlichen und südlichen Planbereich sind bereits große Flächenteile versiegelt, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Bilanzierung sind für die möglichen Neuversiegelungen ca. 1.202 m² Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto in der Gemeinde Brodersby.

Schutzgut Wasser: Weite Teile des Plangebietes sind bereits versiegelt. Die Neuversiegelungen im nordöstlichen Plangebiet werden zu einer weiteren Erhöhung des Oberflächenabflusses führen. Anfallendes Niederschlagswasser wird zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in einen nördlich gelegenen Vorfluter abgeleitet. Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen wirkt sich positiv auf die Verdunstung aus.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Neue Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen werden insofern gemindert, als dass der Planbereich bereits bebaut ist und sich neue hochbauliche Anlagen im Wesentlichen auf die bebauten Bereiche des Plangebietes beschränken. Der vorhandene Gehölzbewuchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird zum Teil erhalten und dient weiterhin zur Eingrünung. Entlang des neu entstehenden Pkw-Parkplatzes werden zur Einbindung neue Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen am Rand der Ortslage Vogelsang-Grünholz sind trotz der vorhandenen baulichen Nutzung teilweise als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in Boden, Landschaftsbild und Gehölz- bzw. Vegetationsstrukturen sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden weitgehend erhalten. Für den

Bau der neuen Zufahrt müssen mehrere junge Bäume am Waldrand beseitigt werden. Die Bäume werden zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar gerodet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Der Ausgleich für die Rodung dieser Bäume erfolgt über die Pflanzung von mind. 13 Laubbäumen innerhalb des Gemeindegebietes. Die Ersatzbäume werden innerhalb des Ortsteils Vogelsang-Grünholz gepflanzt. Es ist vorgesehen einen Teil der Bäume auf einer zeitweise als Bolzplatz genutzten Grünfläche südlich des Kindergartens zu pflanzen. Es handelt sich um das Flurstück 94/14 der Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Zudem werden Pflanzungen am Sandfang beim St. Johannes Stift vorgesehen. Der Sandfang befindet sich auf dem Flurstück 19/12 der Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Beide Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Damp.

Im nordöstlichen Plangebiet wird für den notwendigen Pkw-Parkplatz sowie ein Becken zur Regenrückhaltung ein Teil einer Ausgleichsfläche für Eingriffe im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp überplant. Die Ausgleichsfläche wurde der natürlichen Sukzession überlassen. Zudem wurden Feldgehölze angelegt, die durch Wildschutzzäune gesichert sind. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes und werden erhalten.

Der innerhalb des Plangebietes gelegene Teil der Ausgleichsfläche wird umgewidmet und der Ausgleich an einer anderen Stelle erbracht. Von der Planung sind insgesamt ca. 2.100 m² der Ausgleichsfläche betroffen. Die Ausgleichsfläche hat sich bereits über Jahre sukzessive entwickelt. Diese Entwicklungszeit ist bei der Umwidmung zu berücksichtigen. Gemäß Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Zuschlag von 2 % pro Jahr seit Inkrafttreten der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5/IV bei der Berechnung des Ersatzes anzusetzen. Da der B-Plan bereits 2007 in Kraft getreten ist, sind 15 Jahre Entwicklungszeit (= 30 % Zuschlag) anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Umwidmung der Ausgleichsfläche ein Ersatz von insgesamt 2.730 m².

Für die Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr und Bauhof - wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese zulässige Grundfläche darf gemäß Text (Teil B) durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (= 80 % Versiegelung) überschritten werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 (= 30 %) festgesetzt. Diese ist entsprechend des § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten.

Außerdem ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zusätzlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei zum einen um eine Zufahrt im nördlichen Plangebiet und zum anderen um einen Pkw-Parkplatz. Diese Verkehrsflächen werden vollständig versiegelt. Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich zudem ein Teil der L 26. Dieser ist bereits vollständig versiegelt und wird im Rahmen der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Insgesamt ist im Plangebiet eine maximale Versiegelung von 4.023 m² möglich.

Mit dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus, den dazugehörigen Zufahrten und Stellflächen sowie den Garagen und dem Wohnhaus östlich des Feuerwehrgerätehauses sind im Plange-

biet bereits Versiegelungen vorhanden. Nach Abzug der vorhandenen Versiegelungen verbleibt eine maximale Neuversiegelung von 2.113 m². Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem Ausgleichserfordernis von 1.057 m².

Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis besteht für die Neuversiegelungen, die für den Bau der Zufahrt im Gemeindegebiet Thumbby verursacht werden. Diese Neuversiegelung beträgt 145 m². Da im Gemeindegebiet Thumbby der südliche Rand einer Waldfläche überplant wird, ist die Fläche mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten und der Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen.

Für das gesamte Vorhaben ergibt sich somit ein notwendiger **Gesamtausgleich von 1.057 m²** (B-Plan 19 Damp) + 145 m² (B-Plan 2 Thumbby) = **1.202 m²**.

Der Gesamtausgleich wird über das beim Kreis Rendsburg-Eckernförde geführte Ökokonto der Fa. ecodots GmbH mit dem Aktenzeichen 67.20.35-Brodersby-2 erbracht.

Zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ist auf der Nordseite der Parkplatzzufahrt ein stabiler Zaun mit einer Höhe von mindestens 1,50 m zu errichten. Hiermit soll u.a. Materialablagerungen innerhalb der Waldfläche vermieden werden.

3.8.1 Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünter Bebauungsstruktur.

3.8.2 Einbindung in die Landschaft

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Minderung der Einsehbarkeit des neuen Pkw-Parkplatzes sowie der notwendigen Lärmschutzwand wird am nördlichen und östlichen Rand des Parkplatzes die Pflanzung von heimischen Gehölzen festgesetzt. Diese Anpflanzung dient gleichzeitig als strukturelle Abgrenzung des Plangebietes zur außerhalb gelegenen Ausgleichsfläche. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes wird keine Anpflanzung vorgesehen, da hier unmittelbar außerhalb ein Feldgehölz der Ausgleichsfläche stockt.

3.8.3 Artenschutzrechtliche Hinweise

Im Hinblick auf das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ und den geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf

das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Im Zuge der Planung können vorhandene Gehölzstrukturen und Gebäude zum Teil nicht erhalten werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Bauzeiten zu berücksichtigen:

- Gebäudeabriss in der Zeit vom **01. Dezember bis Ende Februar**
- Rodung des Gehölzbestandes ($\emptyset \leq 50$ cm) in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar**

Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölze und des angrenzenden Waldes ist während der Bau- und Erschließungsarbeiten die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vom Juli 2014 zu berücksichtigen. Diese beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen zu schützen.

3.9 Sonstige Hinweise

Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher werden keine Bedenken erhoben und den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Ablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m³ ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) zu beachten.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Damp nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.075 m² mit folgender grober Unterteilung:

- Flächen für Gemeinbedarf	ca. 2.505 m ²
- Allgemeines Wohngebiet	ca. 775 m ²
- Straßenverkehrsflächen	ca. 340 m ²
- Parkplatzflächen	ca. 1.670 m ²
- Fuß- und Radwege	ca. 140 m ²
- Regenrückhaltebecken	ca. 120 m ²
- Öffentliche Grünflächen	ca. 435 m ²
- Private Grünflächen	ca. 65 m ²
- Waldflächen	ca. 25 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Damp trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die überplanten Flächen liegen im Norden der Ortschaft Vogelsang-Grünholz östlich der Landesstraße 26 in der Gemeinde Damp im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Flurstück 46/6, 46/7 und 46/8, Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp,
- Teile des Flurstücks 115/17, Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp,
- Teile des Flurstücks 38/9, Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp.

Zudem werden Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5, Gemarkung Grünholz und Gemeinde Thumby für eine neue Zufahrt überplant. Für die Gemeinde Thumby wird daher parallel der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt.



Der Planbereich wird bereits überwiegend für den vorhandenen Feuerwehrstandort in Anspruch genommen. Im östlichen Plangebiet ist außerdem eine Sukzessionsfläche gelegen, die als Ausgleichsfläche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp festgesetzt worden ist.

Im Norden grenzen eine Waldfläche im Gemeindegebiet Thumby sowie die Kreisstraße 61 an. Im Osten befinden sich Wohnhäuser sowie die Ausgleichfläche. Südlich liegt die bebaute Ortschaft Vogelsang-Grünholz. Als Begrenzung des Plangebietes verläuft hier der Florianweg, über den das Plangebiet bislang erschlossen ist. Im Westen verläuft die Landesstraße 26.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt in der Gemeinde Damp ca. 6.075 m². Das Gelände fällt nach Nordosten hin ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 15 und 20 m über NHN vor.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 6.075 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Wesentliche Gründe hierfür sind die zu kleinen Hallentore für die größer werdenden Fahrzeuge, die Anordnung und Anzahl von Umkleideräumen und sanitären Anlagen sowie die nicht vorhandene Trennung des zu- und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Die freiwillige Feuerwehr Damp hat neben den üblichen Aufgaben einer Feuerwehr im ländlichen Raum umfangreiche Zusatzaufgaben zu erfüllen, die dazu führen, dass sie über mehr Einsatzfahrzeuge, mehr Ausstattung, mehr Mitglieder und mehr Lagerflächenbedarf verfügt als andere Wehren. Diese Aufgaben ergeben sich u.a. durch die Lage an der Bundesstraße B 203, die Verantwortung für das Ostseebad Damp und den Hafen im Ostseebad Damp. Die freiwillige Feuerwehr Damp ist zudem Hilfeleistungsfirewehr für die Nachbargemeinden und Unterstützungseinheit des Löschzuges Gefahrgut des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zudem ist die Feuerwehr zuständig für den Katastrophenschutz im Umkreis der Gemeinde Damp. Diese Vorgaben machen das besondere öffentliche Interesse an einem zentral gelegenen und den heutigen Anforderungen entsprechenden Feuerwehrgerätehaus deutlich.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus liegt sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen. Daher ist die Gemeinde auch bemüht, die erforderlichen baulichen Maßnahmen an diesem Standort umzusetzen. Zudem soll das vorhandenen Feuerwehrgerätehaus, das vor wenigen Jahren mit großem ehrenamtlichen Einsatz umfangreich in Stand gesetzt wurde, weiter genutzt werden. Erste Planungen zeigten schnell, dass das vorhandene Grundstück zu klein ist, um alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Daher wurde auch das östlich angrenzende Flurstück 46/7, das sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet und derzeit mit einem Wohnhaus bebaut ist, mit in die Planungen einbezogen. Aber selbst auf beiden Grundstücken lassen sich nicht alle erforderlichen baulichen Anlagen unterbringen. Dies liegt vor allem an der notwendigen Anzahl der Stellplätze für die Fahrzeuge der Feuerwehrmänner und -frauen. Daher muss auch ein Teil des nordöstlich angrenzenden Flurstückes 38/9 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichfläche für die Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 5/IV der Gemeinde Damp (Wasserskianlage und Wohnmobilpark).

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu. Im Rahmen einiger Vorgespräche hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt.

Die aktuelle Vorhabenplanung sieht den Abbruch des Gebäudebestandes auf dem Flurstück 46/7 und den Neubau einer Fahrzeughalle sowie eines Sozialtraktes für die Feuerwehr vor. Der Fahrzeugbestand des gemeindlichen Bauhofes wird zukünftig in dem derzeitigen Feuerwehrgerätehaus untergebracht. Hierfür werden drei der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrgerätehaus benötigt. Zudem benötigt der Bauhof kleine Lagerflächen, einen Werkstattbereich und Sozialräume. Teile des bestehenden Feuerwehrgerätehauses werden auch zukünftig für die Lagerung von Material sowie als Werkstatt für die Feuerwehr benötigt. Die Schulungsräume im Obergeschoss des Bestandsgebäudes werden weiterhin von der Feuerwehr genutzt. Somit ergibt sich zukünftig für das Bestandsgebäude eine gemischte Nutzung von Feuerwehr und Bauhof.

Aus den beschriebenen Gründen hat sich die Gemeinde Damp dafür entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 bauplanungsrechtlich abzusichern.

Östlich an das Plangebiet schließt der Bebauungsplan Nr. 12 'Florianweg' an. Dieser umfasst die Grundstücke ab der Hausnummer 7 (Flurstück 47/14). Damit das Grundstück 'Florianweg 5' (Flurstück 46/8) nicht als unbeplante Lücke zwischen den beiden Bebauungsplänen verbleibt, wird es in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit aufgenommen. Für dieses Grundstück strebt die Gemeinde entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet an.

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 2.505 m ²
Allgemeines Wohngebiet	ca. 775 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 340 m ²
Parkplatzflächen	ca. 1.670 m ²
Fuß- und Radwege	ca. 140 m ²
Regenrückhaltebecken	ca. 120 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 435 m ²
Private Grünflächen	ca. 65 m ²
Waldflächen	ca. 25 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.09.2021

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 30.11.2021

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** Schleswig-Holstein 2021 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Der Regionalplan für den **Planungsraum III (2000)** weist der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Zudem befinden sich große Teile der Gemeinde Damp im einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. In der Teilaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2020) - Windenergie an Land - sind ca. 1,4 km nordwestlich sowie ca. 2,0 km südlich Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt.

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Damp stellt das Plangebiet im Südwesten als Fläche für Gemeinbedarf (hier: Feuerwehr) dar. Die Ausgleichsfläche im Nordosten ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für den Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ festgesetzt. Ein Teil der Fläche wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der nordöstliche Geltungsbereich ist als Verkehrsfläche vorgesehen. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Die Teilfläche des Flurstückes 38/9 im Nordosten des Geltungsbereiches ist Bestandteil der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV** (Teilbereich 2) der Gemeinde Damp und dort als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Diese Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 19 ersetzt. Die Ausgleichsfläche wird an anderer Stelle in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ersetzt.

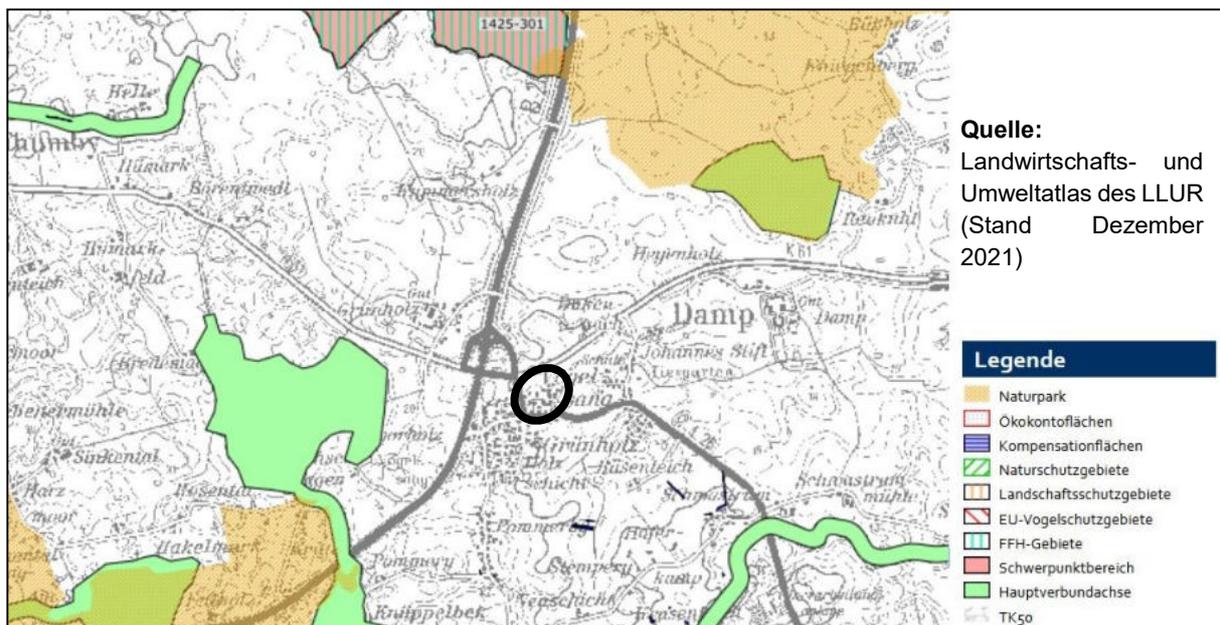
Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)** sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Damp (2000)** stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellungen enthalten.

1.3.3 Schutzverordnungen

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 1,9 km (FFH 1425-301 „Karlsburger Holz“). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens und der Entfernung nicht zu erwarten.



Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind in der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht dargestellt. An der südlichen Grenze der Ausgleichsfläche befindet sich ein z.T. mit Gehölzen bestandener Wall, der aufgrund seiner Struktur einem Schutz als Knick gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unterliegt.

Nördlich angrenzend an den Feuerwehrstandort befindet sich eine **Waldfläche**, welche nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Die vorhandene Bebauung im Plangebiet unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von mindestens 30 m (§ 24 LWaldG) bereits. Unmittelbar nordwestlich der L 26 schließt ein weiteres kleines Waldstück an.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach Bestandsbegehungen durch den Verfasser im Dezember 2019 und Februar 2022 sowie auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Gutachten:

- „Schallimmissionsprognose zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp“ der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH aus Gettorf (März 2022).
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss des Büros Haase+Reimer Ingenieure aus Busdorf (März 2022).

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf - Feuerwehr - bzw. von einer Verkehrsfläche vorgesehen. Das Plangebiet wird bereits größtenteils durch die Feuerwehr sowie durch den Bauhof genutzt. Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein Wohnhaus auf einem Grundstück der Gemeinde. Im östlichen Plangebiet befindet sich ein weiteres Wohngrundstück. Dieses wird im Rahmen der Bauleitplanung als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Ortschaft Vogelsang-Grünholz mit einer dichten Wohnbebauung. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich unmittelbar östlich angrenzend sowie südlich des Florianweges. Das Plangebiet wird bereits durch die Feuerwehr genutzt, sodass eine Vorbelastung auf die umliegende Wohnbebauung gegeben ist.

b) Erholung

Der Planbereich wird bereits als Standort der Feuerwehr Damp genutzt und weist damit keine Erholungseignung auf. Gleiches gilt für die überplante Sukzessionsfläche im nordöstlichen Plangebiet, die als Ausgleichsfläche nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde der Planbereich vorerst weiter durch die Feuerwehr genutzt werden. Aufgrund der geänderten Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse ist jedoch ein mittel- bis langfristiger Erhalt des Feuerstandortes mit dem derzeitigen Gebäudebestand jedoch nicht möglich. Die vorhandenen Gebäude müssten umgenutzt werden bzw. stünden leer. Das nordöstliche Plangebiet würde als Ausgleichsfläche weiterhin der Sukzession überlassen. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktor Lärmimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Wegen der Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Feuerwehrhauses und des Bauhofes bei den nächstgelegenen Wohnhäusern wurde eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Daher wurde zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange im März 2022 durch die Dörries Schalltechnische Beratung GmbH aus Gettorf eine Schallimmissionsprognose erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

„Nach Rücksprache mit dem zuständigen LLUR soll bei der Ermittlung der Beurteilungspegel neben dem Betrieb des Bauhofes unterschieden werden zwischen dem Übungsbetrieb und dem Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr. Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Punkt 3.2.2 TA Lärm soll insbesondere die besonderen Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Akzeptanz der Geräuschimmissionen herangezogen werden.

Die Berechnungen zeigen, dass bei Zugrundelegung der im Abschnitt 4.3 [des Gutachtens] beschriebenen Maßnahmen zum Schallschutz die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber durch die Nutzung des geplanten Feuerwehrhauses für Übungen und Schulungen sowie durch den Betrieb des Bauhofes an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden. Bei der nächtlichen Abfahrt oder Zufahrt des Kommunaltreckers im Rahmen des Winterdienstes werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber und nachts erfüllt.

Bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden tagsüber die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten. Nachts können die schalltechnischen Orientierungswerte / Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten um bis zu 11 dB überschritten werden. Pegelbestimmend ist dabei die nächtliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Zufahrt der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall einschließlich der Abfahrt und Rückkehr der Einsatzfahrzeuge.

Bei der zur Information geprüften Alarmierung der Einsatzkräfte mittels Sirene können auch bei nur einminütigem Sirenton Beurteilungspegel bis zu 80 dB(A) tags und 86 dB(A) nachts an den Immissionsorten auftreten.

Die Prüfung der maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen ist in Tabelle 6 der als Anlage 4 [des Gutachtens] beigefügten Berechnungsergebnisse dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber erfüllt werden, da die um 30 dB angehobenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden. Nachts können die um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch das Entlüftungsgesch von Druckluftbremsen an den Immissionsort IO 06 bis IO 10 überschritten werden.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber erfüllt. Nachts können die um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch das Entlüftungsgesch von Druckluftbremsen an den Immissionsorten IO 06 bis IO 10 überschritten werden.

Im Fall von nächtlichen Notfalleinsätzen entsprechen sehr hohe Schallpegel durch Signalhörner dem Stand der Technik und sind unvermeidbar. Bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden Signalhörner jedoch nicht auf dem Grundstück und bei der Auffahrt auf die Straße Vogelsang (L 26), sondern in der Regel erst in der Ortslage oder bei der Auffahrt auf die Kreisstraße 61 oder Bundesstraße 203 eingesetzt. In den letzten Jahren gab es durchschnittlich etwa 50 Einsätze pro Jahr, auch in der Nachtzeit. Zur Information wurde auch der Einsatz des Signal- oder Martinshorns bei der Ausfahrt auf die Dorfstraße geprüft. Hierbei ergeben sich Schallpegel von bis zu 93 dB(A) an den Immissionsorten.

Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Punkt 3.2.2 TA Lärm sollen die besonderen Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Akzeptanz der Geräuschimmissionen herangezogen werden. Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung.“

Im Gutachten wird vorgeschlagen, zum Schutz der Nachbarschaft gegen die Betriebsgeräusche der Freiwilligen Feuerwehr Damp folgende Festsetzung aufzunehmen:

„Errichtung eines mindestens 13 m langen und 1,5 m hohen, L-förmigen Schallschirms an der Südwestseite des Pkw-Parkplatzes. Die beiden Schenkel des Schallschirms 1 müssen jeweils mindestens 6,5 m lang sein. Errichtung eines zweiten, mindestens 25 m langen und mindestens 2,8 m hohen, L-förmigen Schallschirms an der Südostseite des Pkw-Parkplatzes zu errichten. Der westliche Schenkel des Schallschirms 2 muss mindestens 18 m lang sein und der nördliche Schenkel mindestens 7 m. Die Höhe der Schallschirme bezieht sich jeweils auf die Oberfläche des Parkplatzes. Die Schallschirme müssen ein Flächengewicht von mindestens

15 kg/m² besitzen und fugendicht ausgeführt sein, auch im Bereich des Abschlusses zum Boden und im Winkel der beiden Schallschirme.“

Entsprechend der Empfehlung aus dem Gutachten wird die Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen. Zudem wird die Lärmschutzwand in der Planzeichnung festgesetzt.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Veränderung, da die Feuerwehr bereits im Plangebiet ansässig ist und keine für die Erholung geeignete Fläche überplant wird.

Die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit ist bei der Einhaltung der beschriebenen Schutzmaßnahmen als gering einzustufen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten. Die Planung dient der Schaffung eines anforderungsgerechten Feuerwehrstandortes und somit dem Allgemeinwohl.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Dezember 2019 und Februar 2022 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2021) aufgeführt.

Feuerwehrstandort (SBf)



Das westliche Plangebiet wird bislang überwiegend als Standort der Feuerwehr Damp genutzt. Von Süden her führt eine asphaltierte Zufahrt auf das Gelände. Im Norden sind gepflastert Stellplätze vorhanden. Westlich der Zufahrt befindet sich das bisherige Feuerwehrgerätehaus. Östlich sind weitere öffentliche Gebäude vorhanden. Es handelt sich hier überwiegend um Garagen, die durch den Bauhof genutzt werden. Westlich des Feuergerätehauses ist eine Rasenfläche angelegt, innerhalb derer mehrere Kugel-Ahorne gepflanzt worden sind. Diese weisen Stammdurchmesser von ca. 10-15 cm auf.

Zur tiefer gelegenen, nordöstlich angrenzenden Sukzessionsfläche führt eine Böschung ca. 1,0-1,8 m hinunter. An der Böschungsoberkante stocken u.a. eine Stiel-Eiche mit ca. 100 cm Stammdurchmesser sowie eine Esche mit 40 cm Stammdurchmesser. Die Stiel-Eiche weist Feinverzweigungen auf, die auf eine eingeschränkte Vitalität hindeuten könnten. Ansonsten ist die Böschung überwiegend mit Brombeere bewachsen und als artenarm einzustufen.

Wohnhaus (SBe)

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich auf dem gemeindeeigenen Flurstück 46/7 ein Wohnhaus. Vor dem Gebäude ist eine kleine Rasenfläche angelegt. Zudem stocken hier ein Rot-Dorn ($\varnothing = 15 \text{ cm}$) und eine Rot-Buche ($\varnothing = 10 \text{ cm}$).

Im südöstlichen Plangebiet befindet sich ein weiteres, privates Wohnbaugrundstück, das mit einem Bungalow bebaut ist. Die nicht überbauten Grundstücksteile werden als Garten gepflegt. Am Rand des Grundstücks stocken mehrere starke Bäume (Rot-Buche, Stiel-Eiche).

Sukzessionsfläche (RHy)



Im nordöstlichen Plangebiet befindet sich ein Teil einer Ausgleichsfläche. Die Fläche ist als Ausgleich für Eingriffe im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp 2007 aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen worden. Der Bewuchs innerhalb des Planbereiches ist ruderal ausgeprägt. Es

finden sich Brennnesseln, Ackerkratzdisteln, Brombeeren, Rohrglanzgras, Flatter-Binse und junge Eschen. Auf der Ausgleichsfläche sind mehrere Gehölzinseln mit heimischen Gehölzen (u.a. Erle, Birke, Vogelkirsche, Hartriegel, Stiel-Eiche) angelegt worden. Diese Gehölzinseln (HGy) befinden sich jedoch alle außerhalb des Planbereiches und werden nicht beeinträchtigt.

Knick (HWy)

An der südlichen Grenze der Sukzessionsfläche befindet sich ein Wall, der eine Breite von ca. 4,5-5,5 m und eine Höhe von ca. 1 m aufweist. Im westlichen Abschnitt ist der Wall gärtnerisch geprägt. Im östlichen Abschnitt stocken in dichten Abständen Hainbuchen und Pappeln mit Stammdurchmessern von ca. 15-35 cm auf dem Knick. Vermutlich handelt es sich um ein im B-Plan Nr. 12 festgesetztes Pflanzgebot. Diese Struktur weist den Status eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks auf.

Laubwald (WMy)

Nördlich angrenzend an den Feuerwehrstandort befindet sich ein kleiner Laubwald, der überwiegend von Eschen dominiert wird. Diese weisen Stammdurchmesser von ca. 10-50 cm auf. Neben den Eschen stocken im Wald Berg-Ahorn, Linde sowie Hasel im Unterbewuchs. Vereinzelt sind zudem Fichten im Wald anzutreffen.

Fußweg (SVt)

Westlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses verläuft ein wassergebunden befestigter Fußweg parallel zur westlichen Landesstraße. Dieser führt in den nördlich gelegenen Wald und von dort zu einem asphaltierten Fuß- und Radweg entlang der Kreisstraße.

Landesstraße (SVs)

In das westliche Plangebiet wird ein Teil der Landesstraße 26 einbezogen. Diese stellt sich als vollversiegelte Verkehrsfläche dar, die von Süden her in Richtung der nördlich gelegenen Kreisstraße 61 verläuft.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich ist durch die vorhandene Bebauung geprägt und zu weiten Teilen versiegelt. Die Grünanlagen westlich des Feuerwehrgerätehauses sind künstlich angelegt worden und werden gärtnerisch gepflegt (Mähen der Rasenflächen, Pflegeschritte der angepflanzten Kugel-Ahorne). Als Pflanzenstandort ist das westliche Plangebiet daher nur sehr eingeschränkt geeignet. Potentielle Lebensräume bietet die Böschungen im Übergang zur Sukzessionsfläche. Hier stockt u.a. eine starke Stiel-Eiche, die bereits durch vorhandene Versiegelungen im westlichen Kronentraufbereich vorbelastet ist. Auch der im Planbereich befindliche Garten des Wohnhauses bietet nur eingeschränkte Lebensräume für Pflanzen.

Das nordöstliche Plangebiet ist bislang der natürlichen Sukzession überlassen worden und steht damit als unbeeinträchtigter Pflanzenstandort zur Verfügung. Aktuell dominieren ruderalen Stauden sowie junge Gehölze die Sukzessionsfläche.

Nördlich befindet sich eine Waldfläche, in der vorwiegend Esche, Berg-Ahorn und Linde stocken. Der südöstliche Teil dieses Waldes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches. Der gemäß § 24 LWaldG vorgesehene Waldabstand von mindestens 30 m wird mit den vorhandenen Gebäuden deutlich unterschritten.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs (BfN 2019). Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Die LANIS-Daten des LLUR (Abfrage Januar 2022) enthalten für das Plangebiet lediglich veraltete Daten zum Pflanzenvorkommen im Planbereich. Die Daten aus 1981 verweisen auf das Vorkommen von Berg-Ahorn, Schwarz-Erle, Hasel, Weiß-Dorn, Giersch, Knoblauchsrauke und Rasenschmiele im Bereich des Waldes. Diese Pflanzenarten sind dort immer noch anzutreffen. Sie sind weit verbreitet und nicht gefährdet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Nutzung der Flächen fortgeführt wie bisher. Die Grünanlagen westlich des Feuerwehrgerätehauses würden ebenso gärtnerisch gepflegt wie der Hausgarten. Die Sukzessionsfläche würde erhalten und weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Die Bäume im Plangebiet blieben ebenfalls erhalten. Zusätzliche Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Waldfläche würden nicht verursacht.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung und den Bau eines Pkw-Parkplatzes für die Feuerwehrkameraden geht ein Teil der Sukzessionsfläche als bislang uneingeschränkter Pflanzenstandort

verloren. Die Ausgleichsfläche wird umgewidmet und der Ersatz an anderer Stelle erbracht. Damit entstehen außerhalb des Plangebietes neue, wenig beeinträchtigte Pflanzenstandorte. Junge Eschen, die sich auf der Sukzessionsfläche bereits etabliert hatten, wurden bereits in Bereiche verpflanzt, die nicht durch die Bauleitplanung beansprucht werden. Weiterhin werden die auf der Sukzessionsfläche gepflanzten Feldgehölze berücksichtigt und nicht überplant.

Eingriffe in die nördlich angrenzende Waldfläche werden weitgehend vermieden. Für die Schaffung der neuen Zufahrt zum Pkw-Parkplatz im nordöstlichen Plangebiet können einzelne Bäume am Waldrand bzw. am Übergang zur Sukzessionsfläche nicht erhalten werden. Es handelt sich um Eschen bzw. Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern von ca. 30-50 cm. Die zu rodenden Bäume befinden sich überwiegend im Gemeindegebiet von Thumbby, für welches der B-Plan Nr. 2 aufgestellt wird. Der Verlust dieser Bäume wird durch Neupflanzungen im Gemeindegebiet Damp ersetzt.

Die neue Zufahrt wurde so eng wie möglich an den Gebäudebestand bzw. das neu geplante Feuerwehrgerätehaus herangeplant. Der notwendige Neubau wurde bereits möglichst nah an die südliche Grundstücksgrenze herangeplant, um Beeinträchtigungen des Waldes zu reduzieren. Aufgrund der benötigten Räumlichkeiten innerhalb des neu entstehenden Gebäudes wird die in der Planzeichnung vorgesehene Größe der Baugrenze jedoch notwendig und kann nicht verkleinert werden. Ein weiteres Abrücken vom Wald ist nicht möglich. In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde wird ein Zaun als Begrenzung zum Wald errichtet. Dieser soll verhindern, dass „Lagerflächen“ im bzw. unmittelbar am Wald entstehen.

An der Böschungsoberkante zur Sukzessionsfläche stockt weiterhin eine starke Stiel-Eiche, die aufgrund ihres Stammumfanges als landschaftsbestimmend einzustufen ist. In der Örtlichkeit sind eine Vielzahl von Grünstrukturen vorhanden, wodurch die prägende Wirkung des Baumes reduziert wird. Die Stiel-Eiche ist im Laufe des Planverfahrens intensiv thematisiert worden und kann im Zuge der vorliegenden Planung erhalten werden. Im östlichen Kronentraufbereich kann es im Bereich des Parkplatzes zu neuen Versiegelungen kommen. Südlich des Baumes wird außerdem ein ca. 1,5 m breiter Fußweg angelegt, der für die Feuerwehrkameraden eine fußläufige Verbindung zwischen Parkplatz und Feuerwehrgerätehaus schafft. Vorbelastungen bestehen durch die bereits gepflasterten Flächen im westlichen und nördlichen Kronentraufbereich. Die Baugrenze des neu entstehenden Feuerwehrgerätehauses berücksichtigt die Krone des Baumes weitestgehend. Am Baum sollten im Zuge der Maßnahmenumsetzungen fachgerechte Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, um seinen Erhalt zu gewährleisten.

Die gärtnerisch angelegte und gepflegte Grünfläche westlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses wird erhalten und nicht verändert.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut. Die zusätzlichen Versiegelungen betreffen überwiegend die Sukzessionsfläche. Der Verlust dieser bislang ungestörten Pflanzenlebensräume kann im Zuge der Planung nicht vermieden werden und wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Zudem müssen mehrere Bäume gefällt und ausgeglichen werden.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden LANIS-Daten zu bekannten Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage Januar 2022) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als durchschnittlich bewertet werden. Ein großer Teil des Plangebietes wird bereits baulich genutzt und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Potentielle und überwiegend ungestörte Lebensräume bietet die Sukzessionsfläche. Weitere Lebensräume sind mit den teilweise starken Gehölzen am Übergang zur Ausgleichsfläche sowie mit dem Wald vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die typische Nahrungsquelle - Haselsträucher - kommt nur untergeordnet im Plangebiet vor, wodurch die Habitateignung eingeschränkt ist. Zudem liegt das bekannte Hauptverbreitungsgebiet dieser Art vor allem im Südosten von Schleswig-Holstein (LLUR 2018), weswegen keine Betroffenheit zu erwarten ist.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Plangebiet nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus typischerweise in moorigen Birkenwäldern vorkommt. Diese Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. Stammausrisse, Astlöcher oder Spechthöhlen wurden an den Bäumen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt. Die stärkeren Bäume im östlichen Plangebiet weisen aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur jedoch ein grundsätzliches Potential für Fledermaushabitate auf (insbesondere Tagverstecke). Gleiches gilt für die Gebäude innerhalb des Plangebietes. Es handelt sich um Gebäude in einem guten baulichen Zustand, die aufgrund ihrer Bauweise keine Fledermauslebensräume innerhalb des Gebäudebestandes erwarten lassen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Biber, Fischotter oder Wolf) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist in dem baulich vorgeprägten und vergleichsweise kleinflächigen Plangebiet auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Gehölze und auf der ruderal ausgeprägten Sukzessionsfläche nicht auszuschließen. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebusard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin dargestellt sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2010	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b

Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	2	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Deutschlandweit gelten Baumpieper, Feldsperling und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Mehlschwalbe, Hänfling und Star eingestuft. Der Feldschwirl gilt als stark gefährdete Art. Generell stellt das Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Für Wiesenvögel (z.B. Kiebitz) ist der Planbereich aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Vielzahl an sichtbeschränkenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Wald, Gehölze) ungeeignet. Eine nähere Betrachtung entfällt.

An den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet wurden lediglich am bestehenden Feuerwehrgerätehaus im westlichen Plangebiet Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel festgestellt. Es handelt sich zum einen um ein einfaches Nest, welches aus dünnen Zweigen an einem abknickenden Regenrohr hergestellt wurde. Weiterhin waren im Februar 2022 an der östlichen Gebäudeseite Reste eines einzelnen Mehlschwalbennestes zu erkennen. Weitere Nester

konnten an den Gebäuden nicht vorgefunden werden. Das Feuerwehrgerätehaus bietet mit seinen Dachüberständen ein grundsätzliches Potential für das Vorkommen von Mehlschwalben. Die entfallenden Gebäude östlich des Feuerwehrgerätehauses sind in ihrer Bauweise strukturarm und überwiegend als Flachdachkonstruktionen errichtet, die keine bzw. kaum Dachüberstände aufweisen. Brutmöglichkeiten für Mehlschwalben oder andere Gebäudebrüter sind daher nicht zu erwarten. Für die ebenfalls zu den Koloniebrütern zählenden Rauchschnalben bieten die Gebäude insgesamt im Planbereich mit ihrer geschlossenen Bauweise und ihres guten baulichen Zustandes keine Habitateignung.

Da in dem kleinflächigen Plangebiet verschieden ausgeprägte Lebensräume vorhanden sind, ist mit einer durchschnittlichen Brutvogelgemeinschaft zu rechnen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Menschen und der vorhandenen Störungen sind jedoch vor allem „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Die streng geschützten, totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zudem lässt die aktuell bekannte Verbreitungssituation (BfN 2019) ein Vorkommen im Raum Damp als unwahrscheinlich erscheinen.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische und Weichtiere sowie der streng geschützte Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive Nutzung des Planbereichs. Für die Sukzessionsfläche bestehen Störungen durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen (Kreisstraße, (Wohn-)Bebauung). Daher ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen. Aufgrund der vorgefundenen Lebensräume im Planbereich ist mit dem Vorkommen heimischer Brutvögel sowie Fledermäusen zu rechnen. Weitere streng geschützte Arten sind im Rahmen der Potentialanalyse auszuschließen und werden daher nicht weiter berücksichtigt.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven Nutzung und der vorhandenen Bebauung ist der zentrale Planbereich nur untergeordnet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Die Sukzessionsfläche bietet als Ausgleichsfläche vergleichsweise ungestörte Lebensräume. Die Habitatausstattung lässt hier eine durchschnittliche biologische Vielfalt erwarten. Im Plangebiet ist aufgrund der verschiedenen Lebensraumstrukturen insgesamt mit einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen. Die vorkommenden Arten sind an die räumliche Nähe zum Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Gebäude im Planbereich ebenso erhalten wie die vorhandenen Gehölze und die Sukzessionsfläche. Die potentiell vorhandenen Lebensräume werden nicht beeinträchtigt; eine Veränderung der Habitateignung ergibt sich nicht.

Auswirkungen der Planung

Die Gehölze im Planbereich aber auch die Gebäude sowie die Sukzessionsfläche bieten Lebensräume für verschiedene heimische Brutvogelarten. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes und der räumlichen Nähe zum Menschen handelt es sich hierbei jedoch um sogenannte „Allerweltsarten“, die am Rand des besiedelten Bereiches häufig vorkommen und deren Bestand nicht gefährdet ist. Die zu erhaltenden Gehölze im Plangebiet stehen weiterhin als Habitat zur Verfügung.

Das Gebäude im westlichen Plangebiet, an dem im Zuge der Bestandsaufnahme Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel vorgefunden wurden, wird erhalten und kann weiterhin als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Auch die Gebäude auf dem Wohngrundstück im östlichen Plangebiet werden erhalten.

Im zentralen Plangebiet können die Gebäude, die aktuell vor allem durch Bauhof genutzt werden, nicht erhalten werden. Es handelt sich überwiegend um Garagen und ein kleines Wohnhaus im Süden des Grundstücks. Die Gebäude weisen aufgrund ihrer strukturarmen Bauweise und ihrem gepflegten Zustand keine besondere Lebensraumeignung für heimische Brutvögel oder Fledermäuse auf. Da dennoch eine Nutzung durch einzelne Brutvögel bzw. als Tagversteck für Fledermäuse in den Sommermonaten nicht endgültig ausgeschlossen werden kann, erfolgt der Gebäuderückbau im Zeitraum vom **01. Dezember bis Ende Februar**, um ein Eintreten von Verbotstatgeständen gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Vergleichbare Strukturen sind im Umfeld des Plangebietes vorhanden und von den Planungen nicht betroffen, sodass die Funktionsfähigkeit der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die starken Bäume im östlichen Plangebiet können erhalten werden (u.a. eine starke Stiel-Eiche an der Böschungsoberkante zur Sukzessionsfläche). Sie stehen weiterhin als Lebensraum für heimische Brutvögel und Fledermäuse zur Verfügung.

Der entfallende Gehölzbestand im Planbereich bietet Lebensräume für heimische Brutvögel. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber potentiell vorkommenden Brutvögeln ausschließen zu können, sind diese Gehölzstrukturen in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar** zu entfernen. Geeignete Ausweichlebensräume stehen mit dem Wald, dem nicht überplanten Teil der Ausgleichsfläche und dem umliegenden Siedlungsgrün zur Verfügung. Ein zusätzlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht notwendig.

Sollten die Bauzeitenregelungen nicht einzuhalten sein, sind vor Abbruch bzw. Rodung faunistische Kontrollen durch einen biologischen Sachverständigen durchzuführen.

Die Auswirkungen der Planung sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzungen eine durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Ein Teil der Lebensraumstrukturen kann erhalten werden. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die Gehölzrodungen und den Gebäudeabbruch tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wird bereits größtenteils durch die Feuerwehr der Gemeinde Damp genutzt. Neben dem Feuerwehrgerätehaus sind weitere kleinere Gebäude vorhanden (Garagen, Wohnhaus) und zusätzliche Flächenteile sind für eine Zufahrt/Stellplatzfläche versiegelt. Im östlichen Plangebiet befindet sich zudem ein privates Wohngrundstück, welches ebenfalls bereits bebaut ist. Der nordöstliche Geltungsbereich ist als Sukzessionsfläche bislang unversiegelt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen vorerst fortgeführt wie bisher. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus wäre mittel- bis langfristig nicht weiter durch die Feuerwehr zu nutzen. Ein neues, zeitgemäßes Feuerwehrgerätehaus würde an einem anderen Standort gebaut werden müssen und würde dort voraussichtlich zu einem Flächenverlust führen.

Auswirkungen der Planung

Da das Plangebiet bereits überwiegend durch die örtliche Feuerwehr genutzt wird, entsteht durch die Ausweisung der Flächen für den Gemeinbedarf kein Flächenverlust. Für einen neuen Pkw-Parkplatz wird jedoch eine bestehende Ausgleichsfläche überplant. Der damit verbundene Flächenverlust ist durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen und lokalen Feuerwehrstandort begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden.

Im östlichen Plangebiet wird zusätzlich ein einzelnes Grundstück als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Dieses ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Ein zusätzlicher Flächenverlust erfolgt durch diese Ausweisung nicht.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich. Diese erfolgen insbesondere für die Schaffung des neuen Pkw-Parkplatzes im Zusammenhang mit dem Feuerwehrstandort:

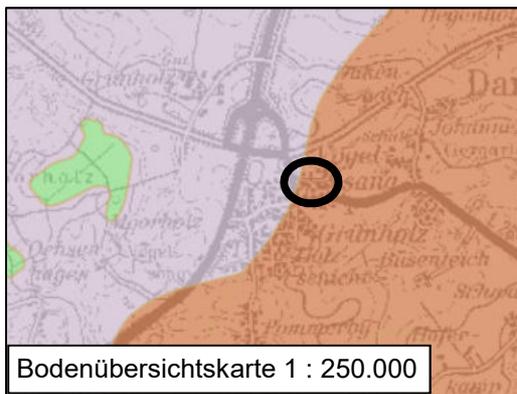
Größe des Geltungsbereiches	ca. 6.075 m ²
Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen	ca. 2.100 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust einer Ausgleichsfläche gegeben und mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Dieser Verlust wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Der Flächenverbrauch ist an dieser Stelle nicht zu vermeiden und durch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Feuerwehrstandort begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Das Gebiet der Gemeinde Damp liegt in der Jungmoränenlandschaft des östlichen Hügellandes im Nahbereich der Ostsee. In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR).



Der **Hauptbodentyp** wird in der Bodenübersichtskarte (1 : 250.000) des Landwirtschafts- und Umweltatlases als Pseudogley-Parabraunerde dargestellt (braune Darstellung). Die Bodenartschichtung bis ca. 2 m Tiefe wird als Sandlehm über Normallehm angegeben. Im nordwestlichen Plangebiet kann zudem reiner Pseudogley nicht ausgeschlossen werden (lila Darstellung). Als Bodenarten sind hier Lehmsand über Sandlehm zu erwarten. Bei einer Baugrunduntersuchung im April 2020 wurden entsprechend im Plangebiet Geschiebelehme und -mergel vorgefunden.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der bindigen Böden hoch und es ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben. Die Bodentypen sind für die Gemeinde Damp und das nördliche Schwansen typisch und großflächig vorhanden. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Die Gemeinde Damp gehört gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein (KampfmV SH 2012) nicht zu den bekannten Bodenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände fällt nach Nordosten hin ab. Es liegen im Plangebiet Geländehöhen zwischen 15 und 20 m über NHN vor. Zur Ausgleichsfläche im nordöstlichen Plangebiet fällt das Gelände als Böschung (ca. 1,0-1,8 m) ab.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet vorerst weiter wie bisher genutzt. Die Sukzessionsfläche wird nicht versiegelt. Da das vorhandene Feuerwehrgerätehaus mittel- bis langfristig nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht wird, müsste ein Neubau an anderer Stelle in der Gemeinde Damp erfolgen und würde dort zu Bodenversiegelungen führen.

Auswirkungen der Planung

Durch erneute Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirken sich die vorhandene und die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelungen

Das Plangebiet unterteilt sich in eine Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr, ein Allgemeines Wohngebiet, Verkehrsflächen sowie Wald. Mit der Planung werden insbesondere durch den Bau der Verkehrsflächen zusätzliche Versiegelungen verursacht.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr - wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese zulässige Grundfläche darf gem. Text (Teil B) durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (= 80 % Versiegelung) überschritten werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 (= 30 %) festgesetzt. Diese ist entsprechend des § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten. Damit ist für das Allgemeine Wohngebiet eine Versiegelung von 45 % des Grundstücks zulässig.

Außerdem ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zusätzlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei zum einen um eine Zufahrt im nördlichen Plangebiet und zum anderen um einen Pkw-Parkplatz. Diese Verkehrsflächen werden vollständig versiegelt. Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich zudem ein Teil der L 26. Dieser ist bereits vollständig versiegelt und wird im Rahmen der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Aus den oben genannten Flächen ergibt sich für das Plangebiet folgende, maximal mögliche Gesamtversiegelung von 4.023 m²:

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Fläche für Gemeinbedarf GRZ 0,8 (= 80 %)	2.505m ²	2.004 m ²
Allg. Wohngebiet GRZ 0,3 (= 45 %)	775 m ²	349 m ²
Parkplatz (= 100 %)	1.670 m ²	1.670 m ²
Max. Flächenneuversiegelung		ca. 4.023 m²

Im Plangebiet sind aufgrund des bestehenden Feuerwehrstandortes sowie dem vorhandenen Wohngebäude bereits großflächige Versiegelungen vorhanden, die im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Insgesamt sind bereits ca. 1.910 m² versiegelt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Das Plangebiet ist bereits zu weiten Teilen versiegelt. Zusätzliche Versiegelungen entstehen hauptsächlich durch den vorgesehenen Pkw-Parkplatz. Die Böden zählen nicht zu den seltenen Bodentypen. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im nördlichen Nahbereich verläuft im Wald ein Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au. Dieses wird durch die Planungen jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) grundsätzlich als niedrig zu bewerten. Im zentralen Plangebiet ist die Grundwasserneubildung bereits durch die vorhandenen Versiegelungen vorbelastet. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die bisherige Nutzung vorerst fortgeführt. Zusätzliche Bodenversiegelungen würden nicht vorgenommen. Veränderte Auswirkungen auf das Grundwasser wären nicht zu erwarten. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist auch im Bereich der unversiegelten Sukzessionsfläche mit einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es vor allem im nordöstlichen Plangebiet zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da die bisher unversiegelte Sukzessionsfläche zum Teil überbaut wird. Zur Berücksichtigung des anfallenden Niederschlagswassers hat die Gemeinde daher ein Entwässerungskonzept gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase+Reimer aus Busdorf erstellen lassen. Dieses kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„In dem vorgelegten Konzept für den Regenwasserabfluss wird mittels Flächenversickerung sowie Rückhaltung/Teilverdunstung die zusätzliche Einleitmenge für das gemeindlichen RW-Netz und den Graben des Wasser- und Bodenverbandes minimiert. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes im Planareal, trägt dieser auch einen Anteil zur Verdunstung der Niederschläge bei, der rechnerisch in der Wasserhaushaltsbilanzierung keine Berücksichtigung findet.“ Es verbleibt gemäß der Bewertungsmatrix zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 eine extreme Schädigung des Wasserhaushaltes im Plangebiet. Nach Prüfung des RW-Konzeptes durch die Untere Wasserbehörde und ggfs. weiterer Abstimmungen erfolgt die Aufstellung eines entsprechenden detaillierten Bauentwurfs.

Die zu erhaltenden Bäume im Plangebiet wirken sich weiterhin positiv auf die Verdunstungsrate aus. Entlang des Pkw-Parkplatzes sind zudem Anpflanzungsflächen vorgesehen. Die hier neu entstehenden Grünstrukturen werden zukünftig ebenfalls der Verdunstung dienen und den Verlust der Sukzessionsfläche als Verdunstungsfläche mindern.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der großflächigen Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit eingestuft werden. Eine Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch Rückhaltung des Regenwassers und durch die geregelte Abgabe an die Vorflut erreicht.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Damp herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 7,9 °C. Der jährliche **Niederschlag** liegt im Mittel bei ca. 766 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche vorerst weiter wie bisher genutzt. Die vorhandenen Gehölze blieben erhalten und zusätzliche Versiegelungen entstünden nicht. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas im Plangebiet würden nicht eintreten. Ein neues Feuerwehrgerätehaus würde an einem anderen Standort entstehen und dort Versiegelungen sowie Veränderungen des lokalen Kleinklimas verursachen.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen (Einzelbäume, Teil einer Sukzessionsfläche) und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Mit der vorliegenden Planung werden sich der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen maximal geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffemissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die zu erhaltenden Bäume im Plangebiet werden sich weiterhin positiv auf die Verdunstungsrate und das Kleinklima im Plangebiet auswirken. Zur Eingrünung des neu herzustellenden Pkw-Parkplatzes wird entlang der nördlichen und der östlichen Grenze des Parkplatzes die Pflanzung von heimischen Gehölzen festgesetzt. Die neu entstehenden Vegetationsstrukturen werden sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken.

Aufgrund der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Damp und den bereits versiegelten Flächen haben die Planungen Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild im Westen der Gemeinde Damp ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in einer sanften Hügellandschaft geprägt. Die vorhandenen großflächigen Schläge sind typisch für die Landschaft Schwansen, die in der Vergangenheit durch die Gutswirtschaft geprägt war. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen werden durch natürliche Strukturen wie kleine Waldflächen, Knicks und teilweise starke Einzelbäume aufgelockert. Die Kreisstraße 61 und die Bundesstraße 201 sorgen für eine Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Nahbereich des Plangebietes.

Das überwiegend bebaute Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Vogel-sang-Grünholz und wird nach Osten, Süden und Westen von baulich genutzten Flächen umgeben. Das Landschaftsbild ist hier vor allem durch die vorhandene Bebauung geprägt. Das Ortsbild ist charakterisiert von Einzelhäusern mit einbindenden Grünstrukturen wie Hecken, Einzelbäumen und Gärten. Eine wirksame Eingrünung der Ortschaft und des Plangebietes ist

durch die nördlich an das Plangebiet grenzende Waldfläche gegeben. Eine weitere Eingrünung erfolgt durch die Sukzessionsfläche mit den angepflanzten Feldgehölzen sowie dem dichten Baumbewuchs am nördlichen Rand der bebauten Ortschaft.

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzung als Feuerwehrstandort bzw. als Sukzessionsfläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Damp. Der nördlich angrenzende Wald ist vergleichsweise klein und nicht durch Wanderwege erschlossen. Im westlichen Plangebiet verläuft ein wassergebunden befestigter Fuß- und Radweg, der die Ortschaft Vogelsang-Grünholz mit der nördlich verlaufenden Kreisstraße verbindet. Eine besondere Bedeutung, z.B. als überregionaler Wanderweg, kommt diesem Fußweg nicht zu.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung wird der Feuerwehrstandort mittel bis langfristig betrachtet nicht weiter im Plangebiet existieren können. Eine Umnutzung bzw. ein Leerstand der vorhandenen Gebäude wäre die Folge. Bei einem Leerstand der Gebäude wären negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Der Bau eines anforderungsgerechten Feuerwehrgerätehauses müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Die Sukzessionsfläche und der Wald würden bei einem Ausbleiben der Planung nicht beeinträchtigt. Veränderungen des Landschaftsbildes blieben aus. Für die Erholungsnutzung ergeben sich keine Veränderungen.

Auswirkungen der Planung

Das neu entstehende Feuerwehrgerätehaus wird gegenüber den bislang im östlichen Plangebiet vorhandenen eingeschossigen Gebäuden eine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes in Vogelsang-Grünholz und im Westen der Gemeinde Damp darstellen. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Gebäude mit einer Firsthöhe von max. 11,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenoberkante und maximal zwei Vollgeschossen zulässig, welche sich von der westlich, östlich und südlich gelegenen Wohnbebauung abheben werden. Das neue Gebäude wird auf einer bereits baulich genutzten Fläche entstehen und daher nicht zu einer Verschiebung des Siedlungsbereiches in die offene Landschaft führen. Zudem ist mit dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus im westlichen Plangebiet bereits ein zweigeschossiges Gebäude vorhanden, welches erhalten und umgenutzt wird. Eine erhebliche Veränderung des Ortsbildes ist durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses somit nicht zu erwarten.

Für die neue Zufahrt zum Feuerwehrstandort und den neu entstehenden Pkw-Parkplatz werden bislang unversiegelte, naturnahe Flächen überbaut. Die Flächen sind vergleichsweise klein und abgesehen von der notwendigen Lärmschutzwand werden keine weithin sichtbaren Vertikalstrukturen entstehen. Die Lärmschutzwand wird aufgrund ihrer künstlichen Gestalt zu einer gewissen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Diese wird jedoch durch die räumliche Nähe zum Siedlungsbereich sowie die vorgesehenen Gehölzpflanzungen am Rand des Pkw-Parkplatzes gemindert.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich naturnahe Grünstrukturen wie der Wald und die nicht überplante Sukzessionsfläche mit einer angepflanzten Gehölzgruppe, die das Plangebiet

einbinden und Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern werden. Erhalten werden können auch die starken Bäume am Übergang zur Sukzessionsfläche. Die Bäume befinden sich im rückwärtigen Gelände und sind aufgrund von Gebäuden und Wald von den öffentlichen Wegen nur bedingt sichtbar. Sie dienen jedoch weiterhin der Durchgrünung des Plangebietes.

Das im südöstlichen Plangebiet gelegene Wohnhaus wird nicht verändert. Die Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes orientieren sich an einer ortsüblichen Bauweise. Zulässig sind maximal ein Vollgeschoss bei einer maximalen Firsthöhe von ca. 8,5 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante.

Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nicht verändert. Ein Fuß- und Radweg, der durch das westliche Plangebiet verläuft, wird erhalten und steht der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung.

Durch die Planung sind Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten. Hochbauliche Anlagen entstehen auf bereits vorbelasteten, baulich genutzten Flächen im Siedlungsbereich. Vorhandene Grünstrukturen werden zum Teil erhalten und durch neue Anpflanzungen ergänzt, um so das neu entstehende Feuerwehrgerätehaus in die Landschaft einbinden.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 04.11.2020 keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Allerdings befindet sich die bislang unbebaute Sukzessionsfläche innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, wo mit einer archäologischen Substanz gerechnet werden kann.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches und ist daher mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	
Fläche		•		•	•	•	•	-	-	
Boden		•	•		•	•	•	•	-	
Wasser		•	•	•		•	•	•	•	
Klima/Luft		•	•	•			•	•	•	
Landschaft		•	•	-	-	-		•	•	
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•	•	•	
Wohnen		•	-	•	•	•	•		•	
Erholung		•	-	-	•	-	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich Schallemissionen werden die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Damp abgeleitet. Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird durch private Unternehmen durchgeführt. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am nördlichen Rand der Ortschaft Vogelsang-Grünholz versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. In der Gemeinde Damp befinden sich weitere Bauleitverfahren in der Planung bzw.

in der Umsetzung. Diese betreffen aktuell vor allem Flächen außerhalb des Ortsteils Vogel-sang-Grünholz. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen und der zu erwar-tenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Parallel zu diesem Planverfahren wird der B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Thumbby aufgestellt, um die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Zufahrt zum neuen Pkw-Parkplatz zu schaf-fen. Der Plan grenzt unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich dieses B-Planes an. Von einer erheblichen kumulativen Wirkung ist aufgrund der kleinflächigen Vorhaben sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht auszugehen.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für den Erhalt, den Rückbau bzw. die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen wer-den voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Feuerwehrstandort aufgrund aktueller Auflagen der Feuerwehrunfallkasse mittel- bis langfristig nicht im Plangebiet zu erhalten sein. In diesem Fall würden eine Umnutzung bzw. der Leerstand des bisherigen Feuerwehrgerätehauses er-folgen. Bei einem möglichen Leerstand des Gebäudes wären dauerhaft Beeinträchtigungen des Ortsbildes von Vogelsang-Grünholz zu erwarten. Das Wohngebäude im südlichen Plan-gebiet bliebe ohne die vorgesehene Planung erhalten und könnte weiterhin wohnbaulich ge-nutzt werden. Die Gehölze im Plangebiet würden alle erhalten und könnten sich unter Berück-sichtigung der zulässigen Pflegemaßnahmen weiterentwickeln. Beeinträchtigungen der nörd-lich gelegenen Waldfläche blieben aus. Ebenso müsste die Ausgleichsfläche nicht umgewid-met werden und könnte sich weiterhin im Rahmen der natürlichen Sukzession entwickeln und als weitgehend ungestörter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten dienen.

Bei Nichtdurchführung der Planung müsste der Neubau eines anforderungsgerechten und mo-dernen Feuerwehrgerätehauses auf einer anderen Fläche in der Gemeinde Damp durchge-führt werden. Dieser Neubau wäre auch auf einer alternativen Fläche mit Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden (Bodenversiegelungen, Veränderung des Landschaftsbildes). Diese würden voraussichtlich sogar erheblicher ausfallen als bei der vorliegenden Planung, da keine vorhandenen Strukturen (z.B. versiegelte Zufahrt, vorhandene Gebäude) fortgenutzt werden könnten.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ-MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimie-rungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden, des Abflusses von Niederschlägen sowie dem Verlust einer Sukzessions-/Ausgleichsfläche verursachen. Zudem sind Beeinträchtigungen einer Waldfläche zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zuge dieses Planverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose durch die Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt, in dem die Auswirkungen durch das Gewerbe- und Sondergebiet auf die südlich der Feuerwehr gelegenen Wohngebäude untersucht wurden. Bei Errichtung des festgesetzten Schallschirmes (Lärmschutzwand) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Planung können vorhandene Gehölzstrukturen und Gebäude zum Teil nicht erhalten werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Bauzeiten zu berücksichtigen:

- Gebäudeabriss in der Zeit vom **01. Dezember bis Ende Februar**
- Rodung des Gehölzbestandes ($\emptyset \leq 50$ cm) in der Zeit vom **01. Oktober bis Ende Februar**

Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölze und des angrenzenden Waldes ist während der Bau- und Erschließungsarbeiten die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vom Juli 2014 zu berücksichtigen. Diese beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:

- das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird
- Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden
- bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden
- Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen
- Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden
- Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden
- die Rinde verletzt wird
- die Blattmasse stark verringert wird

Im Hinblick auf das „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland“ und den geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

- Ein Großteil der Fläche wird durch die Feuerwehr bzw. vorhandene Gebäude genutzt und ist bereits versiegelt.
- Vorhandene Gebäude werden z.T. erhalten und umgenutzt.

Schutzgut Boden

- Der westliche Geltungsbereich ist bereits zu weiten Teilen durch Gebäude und Nebenanlagen des Feuerwehrstandortes versiegelt.
- Die zulässige GRZ wird für das Allgemeine Wohngebiet entsprechend der vorhandenen Bebauung mit 0,3 festgesetzt.
- Die überplanten Böden sind typisch und großflächig in der Gemeinde Damp verbreitet.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden erbracht.

Schutzgut Wasser

- Stellplätze und Zufahrten werden in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt.
- Pflanzung von neuen Gehölzen zur Förderung der Verdunstung.
- Geregelter Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers über das geplante Regenrückhaltebecken.

Schutzgut Klima/Luft

- Schaffung neuer Grünstrukturen im Plangebiet.
- Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Waldes.
- Beschränkung der hochbaulichen Anlagen auf bereits baulich genutzte Bereiche.
- Orientierung der festgesetzten Gebäudehöhen am Gebäudebestand.
- Eingrünung des neuen Pkw-Parkplatzes mit Gehölzen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausgleichsfläche

Im nordöstlichen Plangebiet wird für den notwendigen Pkw-Parkplatz sowie ein Becken zur Regenrückhaltung ein Teil einer Ausgleichsfläche für Eingriffe im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV der Gemeinde Damp überplant. Die Ausgleichsfläche wurde der natürlichen Sukzession überlassen. Zudem wurden Feldgehölze angelegt, die durch Wildschutzzäune gesichert sind. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes und werden nicht gerodet.

Der innerhalb des Plangebietes gelegene Teil der Ausgleichsfläche wird umgewidmet und der Ausgleich an einer anderen Stelle erbracht. Von der Planung sind insgesamt ca. 2.100 m² der Ausgleichsfläche betroffen. Die Ausgleichsfläche hat sich bereits über Jahre sukzessive entwickelt. Diese Entwicklungszeit ist bei der Umwidmung zu berücksichtigen. Gemäß Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Zuschlag von 2 % pro Jahr seit Inkrafttreten der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5/IV bei der Berechnung des Ersatzes anzusetzen. Da der B-Plan bereits 2007 in Kraft getreten ist, sind 15 Jahre Entwicklungszeit (= 30 % Zuschlag) anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Umwidmung der Ausgleichsfläche ein Ersatz von insgesamt 2.730 m².

Bäume

Im Plangebiet sowie im Geltungsbereich des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Thumby können für den Neubau der Zufahrt zum Parkplatz sowie für den Bau der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendigen Lärmschutzwand mehrere Bäume nicht erhalten werden. Die Zahl der Ersatzbäume wird über den Stammumfang in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 ermittelt. Da das Vorhaben durch die Gemeinde Damp vorgenommen wird, wird der Ausgleich, der für die Rodungen der Bäume im Thumbyer Gemeindegebiet notwendig wird, an dieser Stelle mit dargestellt.

Gemeinde	Baumart	Stammdurchmesser	Stammumfang	Ersatzbäume
Thumby	Berg-Ahorn	ca. 45 cm	ca. 140 cm	2
Thumby	Berg-Ahorn	ca. 40 cm	ca. 125 cm	2
Thumby	Berg-Ahorn	ca. 30 cm	ca. 95 cm	1
Thumby	Berg-Ahorn	ca. 30 cm	ca. 95 cm	1
Thumby	Berg-Ahorn	ca. 40 cm	ca. 125 cm	2
Thumby	Esche	ca. 50 cm	ca. 160 cm	3
Thumby	Esche	ca. 40 cm	ca. 125 cm	2
Thumby	Esche	ca. 40 cm	ca. 125 cm	2
Damp	Esche	ca. 30 cm	ca. 95 cm	1
Damp	Esche	ca. 40 cm	ca. 125 cm	2
Gesamt				18

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Der Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 der Versiegelung vor, wenn die Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr und Bauhof - wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese zulässige Grundfläche darf gemäß Text (Teil B) durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (= 80 % Versiegelung) überschritten werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 (= 30 %) festgesetzt. Diese ist entsprechend des § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % zu überschreiten.

Außerdem ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zusätzlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei zum einen um eine Zufahrt im nördlichen Plangebiet und zum anderen um einen Pkw-Parkplatz. Diese Verkehrsflächen werden vollständig versiegelt. Innerhalb des Geltungsbereich befindet sich zudem ein Teil der L 26. Dieser ist bereits vollständig versiegelt und wird im Rahmen der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Damit ist im Plangebiet eine maximale Gesamtversiegelung von 4.023 m² möglich.

	<u>Gesamtfläche</u>	<u>Versiegelung</u>
Fläche für den Gemeinbedarf GRZ 0,8 (= 80%)	2.505 m ²	2.004 m ²
Allg. Wohngebiet GRZ 0,3 (= 45 %)	775 m ²	349 m ²
Parkplatz (= 100 %)	1.670 m ²	1.670 m ²
Max. Flächenneuversiegelung		ca. 4.023 m²

Mit dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus, den dazugehörigen Zufahrten und Stellflächen sowie den Garagen und dem Wohnhaus östlich des Feuerwehrgerätehauses sind im Plangebiet bereits Versiegelungen vorhanden. Diese wurden aus der Vermessung bzw. mit Hilfe des Zeichenprogrammes AutoCAD aus einem aktuellen Luftbild ermittelt. Im Bereich der künftigen Fläche für Gemeinbedarf sind ca. 1.610 m² versiegelt. Auf dem überplanten Wohngrundstück liegen Versiegelungen von ca. 300 m² vor. Diese vorhandenen Versiegelungen werden für die Ausgleichsermittlung von der maximal möglichen Versiegelung im Plangebiet abgezogen: 4.023 m² - 1.910 m² = 2.113 m² Neuversiegelung

Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem Ausgleichserfordernis von 2.113 m² x 0,5 = 1.057 m².

Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis besteht für die Neuversiegelungen, die für den Bau der Zufahrt im Gemeindegebiet Thumbby verursacht werden. Am Waldrand ist hier die Herstellung einer ca. 215 m² großen Verkehrsfläche vorgesehen. Eine Fläche 70 m² ist bereits versiegelt, wodurch ca. 145 m² Neuversiegelung notwendig werden. Da im Gemeindegebiet Thumbby der südliche Rand einer Waldfläche überplant wird, ist die Fläche mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten und der Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen.

Für das gesamte Vorhaben ergibt sich somit ein notwendiger **Gesamtausgleich von 1.057 m²** (B-Plan 19 Damp) + 145 m² (B-Plan 2 Thumbby) = **1.202 m²**.

Der Ausgleich wird über ein externes Ökokonto erbracht. Dieses ist in Kapitel 3.3 beschrieben.

Schutzgut Landschaftsbild

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Minderung der Einsehbarkeit des neuen Pkw-Parkplatzes sowie der notwendigen Lärmschutzwand wird am nördlichen und östlichen Rand des Parkplatzes die Pflanzung von heimischen Gehölzen festgesetzt. Diese Anpflanzung dient gleichzeitig als strukturelle Abgrenzung des Plangebietes zur außerhalb gelegenen Ausgleichsfläche. An der nordöstlichen Grenze des Plangebietes wird keine Anpflanzung vorgesehen, da hier unmittelbar außerhalb ein Feldgehölz der Ausgleichsfläche stockt.

3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.3.1 Ausgleichsfläche B-Plan 19 der Gemeinde Damp

Der Ausgleich für die im Plangebiet vorgenommenen Neuversiegelungen erfolgt über das Ökokonto Brodersby-2 der Fa. ecodots GmbH, welches beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.35-Brodersby-2 geführt wird. Das Ökokonto wurde in der Nachbargemeinde Brodersby auf Flächen nördlich des Schwansener Sees eingerichtet. Es umfasst das Flurstück 30/8 der Flur 2 sowie das Flurstück 8/1 der Flur 4, Gemarkung Schönhagen.

Aus dem Ökokonto werden 1.202 Ökopunkte ausgebucht. Dies entspricht einer tatsächlichen Fläche von 613 m² im Ökokonto. Dieser reduzierte Flächenausgleich ergibt sich aus dem Ausgangszustand der Ökokontofläche sowie den durchgeführten Maßnahmen. Die für den Ausgleich des B-Planes Nr. 19 der Gemeinde Damp beanspruchte Ökokontofläche war ursprünglich als (Mais-)Acker in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Mit der Umsetzung des Ökokontos wurden die Fläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Das Ökokonto wurde zudem als Lebensraum für Amphibien bzw. als Rasthabitat für Gänse aufgewertet werden. Als entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen wurde die Ackerfläche nach einer Ansaat mit Regiosaat extensiviert. Zudem wurden Blänken und Gruppen heimischer Gehölze angelegt. Die Ökokontomaßnahme hat nicht nur für ein zusätzliches Lebensraumangebot gesorgt, sondern wirkt sich auch positiv auf die Grundwasserqualität aus, da dauerhaft auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verzichtet wird.

Die Flächen des Ökokontos weisen aufgrund ihrer Lage eine besondere Bedeutung für den Naturschutz auf, die durch die dauerhafte Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gestärkt wird. Das Ökokonto liegt im bzw. grenzt an den Schwerpunktbereich „Schwansener

See und Schwarzbek“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Ökokonto unterstützt die Entwicklungsziele des Biotopverbundsystems hinsichtlich der Entwicklung von naturnahen, nassen Grünlandlebensräumen und seiner Bedeutung als Rückzugsgebiet für See- und Wasservogel. Weiterhin befindet sich das Ökokonto im Bereich des Naturschutzgebietes und Natura 2000-Gebietes „Schwansener See“ (EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet 1326-301).

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche ergibt sich ein Äquivalent, wonach 1 Ökopunkt einer Fläche von ca. 0,51 m² im Ökokonto entspricht. Dadurch reduziert sich flächenmäßig notwendiger Ausgleich von 1.202 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 613 m².

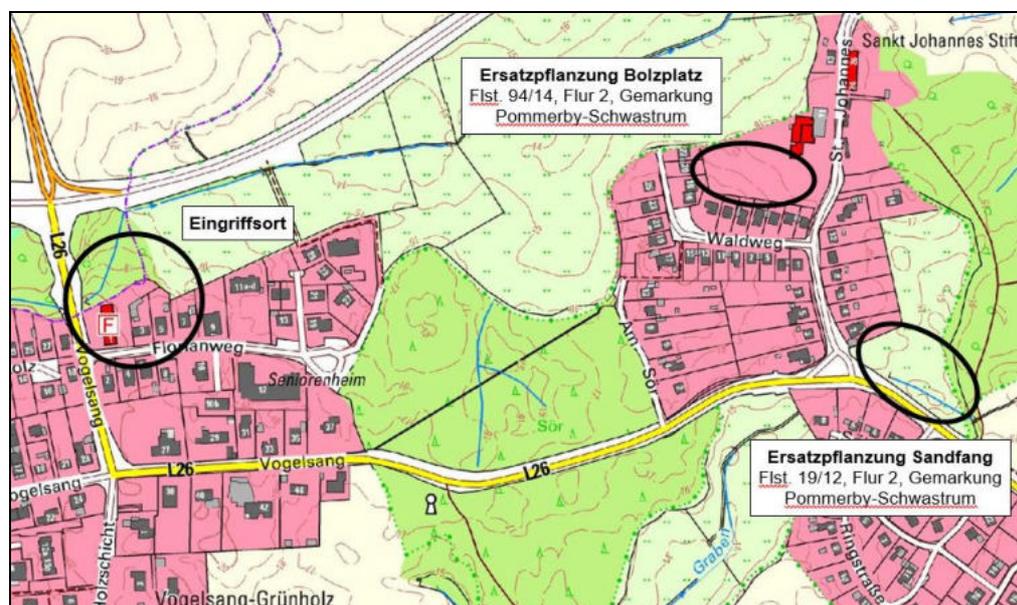
3.3.2 Umwidmung Ausgleichsfläche 1. Änd. B-Plan 5/IV der Gemeinde Damp

Der Ausgleich der für die Umwidmung der Ausgleichsfläche notwendig wird, wird ebenfalls durch über das in Kapitel 3.3.1 beschriebene Ökokonto erbracht. Aus dem Ökokonto werden 2.730 Ökopunkte ausgebucht. Im Ökokonto entspricht das einer tatsächlichen Fläche von 1.393 m².

3.3.3 Ersatzbäume

Für die vorgesehenen Baumrodungen im Plangebiet wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ein rechnerischer Ersatz von 18 Bäumen notwendig. Gepflanzt werden Ersatzbäume mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm. Durch die stärkere Pflanzqualität wird die Anzahl der Ersatzbäume um ca. 30 % auf 13 Bäume reduziert.

Die Ersatzbäume werden innerhalb des Ortsteils Vogelsang-Grünholz gepflanzt. Es ist vorgesehen einen Teil der Bäume auf einer zeitweise als Bolzplatz genutzten Grünfläche südlich des Kindergartens zu pflanzen. Es handelt sich um das Flurstück 94/14 der Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Zudem werden Pflanzungen am Sandfang beim St. Johannes Stift vorgesehen. Der Sandfang befindet sich auf dem Flurstück 19/12 der Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Beide Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Damp.



Als Arten sollten gemäß einem Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Bäume gewählt werden, die als Nährgehölz für Vögel und Insekten dienen können. Gepflanzt werden können z.B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*) oder Walnuss (*Juglans*).

3.3.4 Gehölzpflanzung am Parkplatz

An der nördlichen und östlichen Grenze des Pkw-Parkplatzes wird eine zweireihige Gehölzpflanzung vorgenommen und dauerhaft erhalten. Rückschnitte sind zulässig, sofern Einschränkungen der Zufahrt bzw. der Parkplätze entstehen. Ansonsten sollte die Pflanzung vergleichbar mit einem ebenerdigen Knick möglichst frei aufgewachsen werden lassen. Gepflanzt werden Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch und/oder Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch. Als Arten kommen z.B. Weiß-Dorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) oder Hainbuche (*Carpinus betula*) in Frage.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 6(1) Für die Bepflanzung dürfen nur heimische, bodenständige Laubgehölze verwendet werden.
- 6(2) Innerhalb der Flächen für die Anpflanzungen ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 eine zweireihige Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
- 6(3) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 6(4) Die Bäume sind bei Bauarbeiten durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung zu schützen.
- 6(5) An der Nordseite der Parkplatzzufahrt ist zum Schutz der angrenzenden Waldflächen ein stabiler Zaun mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu errichten.
- 6(6) Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweiße, Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
- 6(7) Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster).
- 6(8) Als Ersatz für zu beseitigende Bäume sind insgesamt 13 standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16 cm auf den Flurstücken 19/12 und 94/14 der Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 6(9) Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 19 folgende Flächen zugeordnet:
- Abbuchung von 3.932 m² aus dem Ökokonto Brodersby-2 (Az. 67.20.35) Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auf der Planzeichnung „Teil A“ sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung privater (Hausgarten) und öffentlicher Grünflächen (Schutzgrün)
- Darstellung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Darstellung der vorhandenen Bäume ($\varnothing > 20$ cm)
- Darstellung der entfallenden Bäume
- Darstellung des zu erhaltenden Knicks

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Die Feuerwehr der Gemeinde Damp ist bereits im Plangebiet ansässig und große Teile des Plangebietes sind durch Gebäude und Stellflächen versiegelt. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus ist erst vor wenigen Jahren in ehrenamtlicher Leistung umfangreich in Stand gesetzt worden, weswegen weiterhin eine (Teil-)Nutzung erfolgen soll. Der Standort ist verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 sowie der Kreisstraße 61 gelegen und ermöglicht eine schnelle Erreichbarkeit des gesamten Gemeindegebietes, weswegen die Gemeinde einen Erhalt am bestehenden Standort befürwortet.

Die Gemeinde hat dennoch auch alternative Standorte im Gemeindegebiet geprüft. Hierbei wurden folgende Parameter zugrunde gelegt.

Da fast alle ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Damp in Vogelsang-Grünholz bzw. den Außenbereichssiedlungen Pommerby und Schwastrum wohnen, scheidet ein Standort in der Nähe des Ostseebades Damp aus. Die erforderlichen Einsatzzeiten wären hierbei nicht einzuhalten. Zudem soll der Bereich des Ostseebades den touristischen und gesundheitlichen Entwicklungen vorbehalten bleiben.

Weiterhin soll der Standort eines Feuerwehrgerätehauses nicht abgelegen im Außenbereich angesiedelt werden, sondern als Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur im oder am Rande der vorhandenen Siedlungsbereiche liegen. Insofern scheidet auch Standorte in Pommerby oder Schwastrum für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses aus.

Im Norden und Osten grenzt der Siedlungsbereich der Ortslage Vogelsang-Grünholz unmittelbar an die Gemeindegrenze zu der Gemeinde Thumbby, so dass hier ebenfalls keine Standorte denkbar sind.

Diese Parameter vorausgesetzt sind aus der Sicht der Gemeinde Damp lediglich drei Standorte für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu prüfen. Zum einen die vorhandene Siedlungslücke zwischen den Ortsteilen Vogelsang-Grünholz und Pommerby am Pommerbyer Weg. Dieser Standort wäre zumindest siedlungsstrukturell eingebunden, ist aber verkehrstechnisch deutlich schlechter zu beurteilen als der vorhandene Standort des Feuerwehrgerätehauses. Der Weg zum Ostseebad (und den meisten anderen Einsatzorten) würde sich um ca. 800 m verlängern und würde durch den gesamten Siedlungsbereich des Ortsteiles Vogelsang-Grünholz führen. Zudem sind auch an diesem Standort immissionsschutzrechtliche Probleme in Bezug auf die angrenzenden Wohngebiete zu erwarten.

Der zweite alternative Standort befindet sich östlich der Straße Holzschicht im Anschluss an die dort vorhandene Bebauung. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde

Damp als Wohnbaufläche dargestellt und soll mittelfristig für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung stehen. Hierzu hat die Gemeinde bereits erste Planungskonzepte erstellen lassen. Die geplante Entwicklung soll nicht durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zukünftig erschwert werden. Zudem ist auch dieser Standort verkehrstechnisch schlechter zu beurteilen als der vorhandene Standort des Feuerwehrgerätehauses.

Der dritte geprüfte Standort befindet sich an der Landesstraße L 26 gegenüber dem neuen Baugebiet 'Büsensteich' am südöstlichen Ortsausgang. Dieser Standort ist siedlungsstrukturell deutlich schlechter zu beurteilen, da er einen neuen Siedlungsansatz auf der Ostseite der Landesstraße begründen würde. Die Lücke zum bestehenden Siedlungsbereich auf dieser Straßenseite kann aufgrund der vorhandenen Waldflächen hier nicht geschlossen werden. Immissionsschutzrechtlich sind in etwa die gleichen Voraussetzungen gegeben, wie an den anderen Standorten.



Abbildung der geprüften Standortalternativen

An allen alternativen Standorten sind deutlich höhere Versiegelungswerte zu erwarten, da keine bereits baulich genutzten Flächen überplant werden könnten. Neben den Bodenversiegelungen haben auch die alternativen Standorte weitere Beeinträchtigungen der Umwelt, wie zum Beispiel Veränderung des Landschaftsbildes oder Eingriffe in den Wasserhaushalt zur Folge. Zudem ergeben sich am bestehenden Standort Synergieeffekte mit dem gemeindlichen Bauhof (z.B. Nutzung von Sozialräumen, Lagerflächen und Stellplätzen), die bei den alternativen Standorten nicht vorhanden wären.

4.2 Planungsalternativen

Mit der Planung sind die vorhandenen Gegebenheiten des kleinflächigen Plangebietes möglichst berücksichtigt worden. Gehölzrodungen sind im Zuge der Planung nicht vermeidbar. Insbesondere der Umgang mit der landschaftsbestimmenden Stiel-Eiche am Übergang zur Sukzessionsfläche wurde intensiv geprüft. Der starke Baum kann bei der vorliegenden Planung erhalten werden.

Hinsichtlich der nördlich gelegenen Waldfläche ist die Zufahrt so eng wie möglich an das bestehende Feuerwehrgerätehaus herangeplant worden, um Eingriffe in den Wald zu vermeiden. Die zusätzliche Zufahrt ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse vorgesehen, um im Einsatzfall kreuzende Verkehre zwischen ankommenden Feuerwehrkameraden und abfahrenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Ein Verzicht auf diese zusätzliche Zufahrt hätte weiterhin eine ungünstige Verkehrssituation und -sicherheit im Bereich des Florianweges zur Folge, was mittelfristig zu einer Aufgabe des Standortes führen würde.

Für den neuen Pkw-Parkplatz, der durch die Feuerwehrleute genutzt werden soll, konnte bei einer Prüfung im Vorwege keine alternative Fläche als die im Gemeindebesitz befindliche Sukzessionsfläche gefunden werden. Durch den notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses im zentralen Plangebiet fallen die wenigen vorhandenen Stellplätze am Standort weg. Im Westen befindet sich die Landesstraße 26 und im Norden eine Waldfläche. Östlich und südlich sind Wohnbauflächen gelegen, die ebenfalls nicht überplant werden können. Ohne die Ausweisung eines zum Feuerwehrgerätehaus zugehörigen Pkw-Parkplatzes wären die Feuerwehrleute gezwungen auf dem südlich angrenzenden Florianweg oder entfernt vom Feuerwehrgerätehaus zu parken, was Beeinträchtigungen des Verkehrs sowie unnötige zeitliche Verzögerungen im Einsatzfall mit sich bringen würde. Die Größe des Pkw-Parkplatzes orientiert sich am Bedarf, der durch den Feuerwehrstandort und die Nutzung des Bauhofes entsteht.

Weitere Planungsalternativen sind durch die vorhandene Bebauung und die Gegebenheiten im kleinflächigen Plangebiet nicht gegeben. Die Planung dient dem Allgemeinwohl und ist im öffentlichen Interesse an einem modernen, funktionstüchtigen und zentralen Feuerwehrstandort begründet.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Zusätzlich wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH sowie der Berechnung nach A-RW 1 durch das Ing.-Büro Haase+Reimer in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp ermöglicht die Erweiterung und Modernisierung des vorhandenen Feuerwehrstandortes am nördlichen Rand der Ortschaft Vogelsang-Grünholz. Die überplanten Flächen sind im südlichen Plangebiet baulich genutzt und im nordöstlichen Plangebiet naturnah als Wald bzw. Sukzessionsfläche ausgeprägt.

Im Plangebiet ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses und die Schaffung eines dazugehörigen Pkw-Parkplatzes vorgesehen. Im Bebauungsplan werden daher eine Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr/Bauhof - sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese darf für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Die Firsthöhe wird auf max. 11,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante beschränkt.

Im südöstlichen Plangebiet ist bereits ein bebautes Wohngrundstück vorhanden. Dieses wird im Zuge der Bauleitplanung als Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante festgesetzt. Veränderungen des Bestandes sind hier nicht vorgesehen.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Feuerwehrstandort entwickelt. Diese Nutzung ist bereits vorhanden. Im Zuge der Neuplanung wurde hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung eine Schallimmissionsprognose erstellt, deren Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 19 berücksichtigt worden sind. Zum Schutz der südlich gelegenen Wohnbebauung wird eine Lärmschutzwand in zwei Abschnitten entlang des Parkplatzes errichtet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die überplante Ausgleichs-/Sukzessionsfläche wird umgewidmet und über ein Ökokonto in der Gemeinde Brodersby ersetzt. Für die zu rodenden Bäume werden Ersatzbäume im Ortsteil Vogelsang-Grünholz gepflanzt. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die unvermeidbaren Gehölzrodungen sowie die geplanten Gebäudeabrisse ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Eine geschützte Knickstruktur wird erhalten. Eingriffe in den nördlich gelegenen Wald werden so weit wie möglich minimiert.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich wird bereits größtenteils durch die ansässige Feuerwehr Damp bzw. wird als Wohngrundstück genutzt. Versiegelte und bebaute Flächen sind vorhanden. Ein Flächenverbrauch ist allem durch die Inanspruchnahme einer bislang unversiegelten Ausgleichsfläche als Parkplatz für die Feuerwehr gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen, lokalen Feuerwehrstandort begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Im Rahmen des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundfläche für die Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese darf für Stellplätze,

Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Für das Allgemeine Wohngebiet wird die GRZ auf 0,3 beschränkt. Weiterhin wird ein Pkw-Parkplatz vorgesehen. Im westlichen und südlichen Planbereich sind bereits große Flächenteile versiegelt, die bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Bilanzierung sind für die möglichen Neuversiegelungen ca. 1.202 m² Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto in der Gemeinde Brodersby.

Schutzgut Wasser: Weite Teile des Plangebietes sind bereits versiegelt. Die Neuversiegelungen im nordöstlichen Plangebiet werden zu einer weiteren Erhöhung des Oberflächenabflusses führen. Anfallendes Niederschlagswasser wird zukünftig in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in einen nördlich gelegenen Vorfluter abgeleitet. Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen wirkt sich positiv auf die Verdunstung aus.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Neue Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen werden insofern gemindert, als dass der Planbereich bereits bebaut ist und sich neue hochbauliche Anlagen im Wesentlichen auf die bebauten Bereiche des Plangebietes beschränken. Der vorhandene Gehölzbewuchs innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird zum Teil erhalten und dient weiterhin zur Eingrünung. Entlang des neu entstehenden Pkw-Parkplatzes werden zur Einbindung neue Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter und Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der großen Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen am Rand der Ortslage Vogelsang-Grünholz sind trotz der vorhandenen baulichen Nutzung teilweise als erheblich zu bezeichnen. Die Eingriffe in Boden, Landschaftsbild und Gehölz- bzw. Vegetationsstrukturen sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 16.02.2022].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 16.02.2022].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GMBH (2022): Schallimmissionsprognose Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp. Gettorf.
- GEMEINDE DAMP: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- HAASE+REIMER INGENIEURE GBR (2022): Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.), URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 17.12.2021].
- LLUR (2022): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 07.01.2022.
- LLUR (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung Mai 2021. Schriftenreihe LLUR SH - RL 29.
- LLUR (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 6. Fassung April 2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).

DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.

EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).

FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).

Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).

Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).

Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 30.11.2021 (GVOBl. 2021 S. 1317).

Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Damp vom gebilligt.

Damp, den

.....
Die Bürgermeisterin